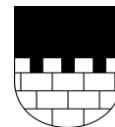


Schulverwaltung
 Telefon 043 366 13 33
 E-mail: schule@maur.ch

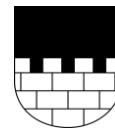
Sonderpädagogisches Konzept

	08.19
1. Einführung	3
1.1. Ausgangslage	3
1.2. Rahmenbezug	3
1.3. Zielsetzungen	3
1.4. Grundsätze	4
1.5. Übersicht des Angebotes	4
2. Integrative Förderung	5
2.1. Integrative Förderung durch Schulische Heilpädagogik	5
2.2. Förderung von Begabungen und Begabten	8
2.3. Deutsch als Zweitsprache	13
3. Therapien	18
3.1. Logopädie	18
3.2. Psychomotorische Therapie	21
3.3. Psychotherapie	24
3.4. Audiopädagogische Angebote	27
3.5. Therapiebegleitende Massnahmen	28
4. Gemeindeeigene Unterstützungsangebote	29
4.1. Schulsozialarbeit (SSA)	29
4.2. Klassenassistenz	29
4.3. Hausaufgabenstunden	29
5. Schulpsychologischer Dienst	31
5.1. Schulpsychologische Abklärung	31
5.2. Sonderschulung	33
6. Verfahren Schulisches Standortgespräch	34
7. Zuweisungen zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule (VSA)	36
7.1. Überblick	36
7.2. Zuweisungsverfahren sonderpädagogische Massnahmen Regelschule	37
7.3. Ablauf des Zuweisungsprozesses	38
8. Integrierte Sonderschulung (IS)	42
8.1. Rahmenbedingungen und gesetzliche Vorgaben	42
8.2. Grundlegendes	42
8.3. Beratung und Unterstützung (B+U)	43
8.4. Organisation des IS-Angebots und Abläufe	43
8.5. Zuständigkeiten und Verfahren	45



8.6.	Vorgehen und Abläufe	46
8.7.	Weiterbildung aller Beteiligten	46
8.8.	Qualitätssicherung im Bereich der integrierten Sonderschulung	46
9.	Zuweisung zur Sonderschulung (VSA)	47
9.1.	Überblick	47
9.2.	Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung	48
9.3.	Ablauf des Zuweisungsprozesses	49
10.	Zusammenarbeit	52
10.1.	Kollegiale Beratung im sonderpädagogischen Bereich	52
10.2.	Kollegiales Hospitieren im sonderpädagogischen Bereich	52
11.	Dokumentation von Schülerdaten	53
12.	Ressourcen und Finanzen	54
12.1.	Personelle Ressourcen	54
12.2.	Finanzen	54
13.	Qualitätssicherung und Evaluation	55
13.1.	Qualitätssicherung bezüglich des Unterrichts	55
13.2.	Qualitätssicherung bezüglich der Fördermassnahmen	55
13.3.	Qualitätssicherung bezüglich der Förderung der integrativen Grundhaltung	55
13.4.	Fortlaufende Überprüfung im sonderpädagogischen Bereich im Hinblick auf Warnsignale	55
13.5.	Evaluation und Weiterentwicklung der IF	56
13.6.	Evaluation des Sonderpädagogischen Konzeptes	56
14.	Verweise	57
14.1.	Konzepte / Reglemente / Verordnungen	57
14.2.	Formulare / Merkblätter	57
14.3.	Glossar	57
15.	Schlussbestimmungen	58
15.1.	Gültigkeitsbereich	58
15.2.	Verteiler	58
15.3.	Inkraftsetzung	58

Maur, 9. Mai 2016 / MS / GL



1. Einführung

1.1. Ausgangslage

Seit dem Schuljahr 2008/209 setzt die Schule Maur die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um.

Die Schule konnte dabei auf der bereits seit Jahren funktionierenden integrativen Schulungsform (ISF) aufbauen.

Mit der Neuorganisation des Sonderpädagogischen Angebotes wurde

- die integrative Schulungsform anstelle von Sonderklassen weitergeführt.
- die integrative Förderung in der Regelklasse ausgebaut.
- ein neues Konzept für den DaZ-Unterricht eingeführt.
- schuleinheitspezifische Formen für die Begabungs- und Begabtenförderung eingeführt.
- die integrative Förderung auf der Sekundarstufe eingeführt.

Nach einer Einführungsphase von 2 Jahren wurden das bestehende Grobkonzept, die schulhauseigenen Teilkonzepte, sowie das Konzept zum DaZ-Unterricht und die Formen zur Begabungs- und Begabtenförderung überprüft, angepasst und zum vorliegenden Sonderpädagogischen Konzept zusammengeführt und durch die neu geschaffenen, gemeindeeigenen Angebote ergänzt.

1.2. Rahmenbezug

Dieses Konzept basiert auf:

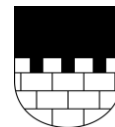
- dem Volksschulgesetz (VSG) vom 07.02.2005
- der Lehrpersonalverordnung (LPVO) vom 19.07.2000 und den Änderungen vom 11.07.2007
- der Verordnungen über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11.07.2007
- dem Ordner 3 der Bildungsdirektion: Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen
- dem Leitbild der Schule Maur
- dem Organisationsstatut der Schule Maur
- den Konzepten und Reglementen der Schulpflege Maur

1.3. Zielsetzungen

Das Sonderpädagogische Konzept Integrative Förderung (IF) definiert die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein im Regelklassenunterricht erbracht werden kann und die damit verbundenen Regelungen, Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

Es sollen möglichst alle Kinder, die in der Gemeinde Maur wohnhaft sind, auch hier die Schule besuchen können.

Der integrative Gedanke wird in allen Bereichen der sonderpädagogischen Massnahmen gelebt, bei der integrativen Förderung innerhalb der Regelklassen, bei der Begabungs- und Begabtenförderung, beim DaZ-Unterricht, der Logopädie, sowie bei der Psychomotorik.



1.4. Grundsätze

- Die Schule Maur verzichtet auf das Führen von besonderen Klassen.
- An der Schule Maur wird die allgemeine Pädagogik von der Sonderpädagogik unterstützt.
- Die Weiterbildung aller Lehrpersonen wird als wichtiges Instrument zur Unterstützung des Bereiches Sonderpädagogik erachtet.
- Die IF ist fester Bestandteil des Schulprogramms, bei dem sonderpädagogische Aspekte regelmässig berücksichtigt werden.
- Es ist das Ziel, jedes Kind entlang seinen Möglichkeiten zu fördern, sowohl im Bereich von Lernschwierigkeiten wie auch bei überdurchschnittlichen Begabungen.
- Schulische Massnahmen bedingen in der Regel auch erzieherische Massnahmen, die zum Wohle des Kindes gemeinsam mit den Eltern angegangen werden müssen. Im Austausch zwischen Schule und Elternhaus ist auf Transparenz und offene Kommunikation zu achten.

1.5. Übersicht des Angebotes

1.5.1. Angebote gemäss Kantonalem Volksschulgesetz:

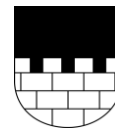
- Integrierte Sonderschulung (IS) in der Verantwortung der Regelschule (ISR) oder in der Verantwortung einer Sonderschule (ISS)
- Integrative Förderung in Zusammenarbeit mit der Schulischen Heilpädagogin / dem Schulischen Heilpädagogen (IF)
- Begabungs- und Begabtenförderung innerhalb der Integrativen Förderung
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

1.5.2. Therapien

- Logopädie
- Psychomotorik
- Psychotherapie
- Für Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Schulpflege ausserdem audiopädagogische Beratung und Förderung.

1.5.3. Gemeindeeigene Unterstützungsangebote

- Schulsozialarbeit (SSA) für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe
Für diese Angebote bestehen separate Konzepte.
- Klassenassistenzen
- Hausaufgabenstunden für alle Schülerinnen und Schüler
- Einsatz von Seniorinnen und Senioren sowie freiwillige Unterstützungspersonen



2. Integrative Förderung

2.1. Integrative Förderung durch Schulische Heilpädagogik

Die IF ist ein sonderpädagogisches Angebot, das auf allen Schulstufen angeboten wird. Die/der SHP unterstützt Klassenlehrpersonen, wenn besondere pädagogische Bedürfnisse eines Kindes eine ergänzende Förderung zum Regelklassenunterricht erfordern. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn aufgrund der aktuell beobachtbaren Situation mit einer Entwicklungsbeeinträchtigung beim Kind gerechnet werden muss.

A Förderbereiche

Die/der SHP kann im Rahmen der IF auf folgenden Ebenen des Schulsystems Unterstützung leisten:

Lehrpersonen

Die/der SHP berät und unterstützt die Klassenlehrperson in der Planung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts, sowie in Fragen zur spezifischen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler oder bei schwierigen Unterrichtssituationen.

Schülerinnen und Schüler

Vom Angebot der IF profitieren Schülerinnen und Schüler aller Stufen und Klassen mit besonderen Bedürfnissen. Ein IF-Kind erhält einen individuellen Förderplan.

Klasse

Die/der SHP arbeitet je nach Förderbereich und -zielen mit der Klassenlehrperson zusammen im Teamteaching mit der ganzen Klasse, in Gruppen oder mit einzelnen Kindern. Für die Klärung der Zuständigkeiten und die Formen der Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrperson und SHP wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen (diese liegt auf der eWolke).

Separierende Förderformen sollen zum Ziel haben, das Kind in den Regelklassenunterricht zurückzuführen.

B Lern- und Förderziele

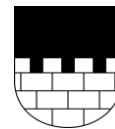
Das Ziel ist die bestmögliche Förderung aller Schülerinnen und Schüler innerhalb des Regelklassenunterrichts.

Kindergartenstufe / Grundstufe

Die IF wirkt präventiv und fördert grundlegende Kompetenzen in allen Lern- und Entwicklungsbereichen.

Primarstufe / Sekundarstufe

Das Hauptziel ist die integrative Schulung der Kinder mit Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und besonderen Begabungen. Möglichst klassennah sollen die Schülerinnen und Schüler im Aufbau und der Festigung von grundlegendem Wissen und Kompetenzen in zentralen Lern- und Entwicklungsbereichen unterstützt werden.



Individuelle Lernziele

Können die vorgegebenen Lernziele nicht erreicht werden, werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs individuelle Lernziele vereinbart, die sich so weit als möglich am Lehrplan orientieren sollen. Diese Massnahme soll mit grösster Zurückhaltung vorgenommen werden. Siehe VSA-Reglement zum Nachteilsausgleich (HfH).

C Arbeits- und Unterrichtsformen

Lernstandserfassung und Förderplanung

- Basis für alle Formen der IF ist eine fachlich fundierte Lernstandserfassung. Auf Grund dieser Erkenntnisse wird die individuelle Förderplanung erstellt, periodisch überprüft und falls nötig angepasst.

Teamteaching / Fördergruppe

- Es sind verschiedene Formen von Teamteaching möglich. Dabei wird die integrative Förderung im Klassenverband bevorzugt eingesetzt. Es kann sinnvoll sein, mit einzelnen Kindern in einem separaten Raum zu arbeiten, sofern das Ziel die Reintegration in die Klasse ist.

D Rahmenbedingungen

1. Ressourcen

- Die Bildungsdirektion stellt der Gemeinde jedes Schuljahr die gesamten Vollzeiteinheiten (VZE) inklusive IF auf Grund der Schülerzahlen zur Verfügung.

2. Organisation

- Für Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien steht im Budget unter „Sonderschulung“ pro Schuleinheit ein entsprechender Kredit zur Verfügung.

3. Personelles

- Die SHP verfügen in der Regel über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Klassenlehrperson auf der entsprechenden Stufe, sowie über ein EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Schulischer Heilpädagogik.
- Fehlt die heilpädagogische Ausbildung, so gelten die Vorgaben der Bildungsdirektion
- Die SHP bilden sich in ihrem Spezialgebiet laufend weiter und orientieren sich dabei am schulinternen Weiterbildungsreglement.

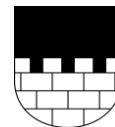
4. Zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen

Die IF umfasst bereits eine individuelle Förderung. In begründeten Fällen kann zusätzlich eine weitere sonderpädagogische Massnahme (z.B. Therapie) erforderlich sein. Die Zielvereinbarung im Schulischen Standortgespräch gewährleistet die Abstimmung der Massnahmen. Die/der SHP koordiniert die Zusammenarbeit der beteiligten Fach- und Lehrpersonen.

E Zuständigkeit und Aufgaben

Schulpflege

- verantwortet das IF-Gesamtkonzept
- Aufgrund der Empfehlungen des Auswahlteams stellt die Schulpflege die/den SHP an



Schulleitung innerhalb der Schuleinheit

- ist verantwortlich für die Verteilung der Ressourcen
- hat die Übersicht über die aktuelle integrative Förderung anhand der IF-Listen, die jeweils per Ende Semester (31. Januar und Ende Schuljahr) von den SHP eingereicht werden

Schulische Heilpädagogin / schulischer Heilpädagoge

- erarbeitet zusammen mit der Klassenlehrperson die Lernstandserfassung
- erstellt die Förderplanung und gestaltet die Förderlektionen
- hat die Verantwortung für die IF-Massnahmen
- verfasst Lernberichte, Förderprogramme und die Förderdiagnostik nach ICF für die Kinder mit besonderen Bedürfnissen
- erstellt in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson den Lernbericht für die Zeugnisse von Kindern mit angepassten Lernzielen
- spricht sich bei Stufenwechsel mit der/dem neuen SHP bezüglich Förderung der Kinder ab
- berät das Schulkollegium in IF-Fragen
- koordiniert in Absprache mit der Klassenlehrperson die Zusammenarbeit mit weiteren Fachpersonen, die in die Förderung eingebunden sind
- hat die Verantwortung für die aktuelle Dokumentation der laufenden IF-Massnahmen
- reicht der Schulleitung im Januar und Juli die IF-Liste ein

Klassenlehrperson

- hat die Gesamtverantwortung im Hinblick auf die Integration des Kindes
- ist erste Ansprechperson für die Eltern
- reserviert für die Zusammenarbeit mit der/dem SHP ein wöchentlich fest im Stundenplan eingetragenes Zeitfenster
- erarbeitet zusammen mit der/dem SHP die Förderdiagnostik nach ICF für Kinder mit länger andauerndem Förderbedarf
- zeigt die Bereitschaft, ihren Unterricht zu Gunsten integrativer Massnahmen zu verändern

KLP und/oder SHP (in Absprache)

- initiiert und lädt zum Schulischen Standortgespräch ein
- leitet und protokolliert das Schulische Standortgespräch

Eltern

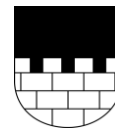
- wirken beim Schulischen Standortgespräch mit
- pflegen den regelmässigen Kontakt mit den Lehrpersonen
- unterstützen die vereinbarten Massnahmen

Andere beteiligte Fachpersonen

- unterstützen die Klassenlehrperson und die/den SHP im Hinblick auf den Schulerfolg der Kinder mit besonderen Bedürfnissen
- nehmen gegebenenfalls am Schulischen Standortgespräch teil

F Zuweisung zu IF und Überprüfung

Für die Zuweisung zur Integrativen Förderung ist die schulinterne Absprache zwischen Klassenlehrperson und SHP und/oder das Verfahren "Schulisches Standortgespräch" (SSG) massgebend.



Schulisches Standortgespräch

- Die Klassenlehrperson, die/der SHP, ein/eine Therapeut/in oder die Eltern initiieren ein Schulisches Standortgespräch.

Lernstandserfassung

- Die/der SHP erhebt zusammen mit der Klassenlehrperson und gegebenenfalls in Absprache mit den Eltern den Lernstand eines Kindes.

Förderbedarf

- Am Schulischen Standortgespräch werden Förder- und Lernziele mit allen Beteiligten besprochen oder festgelegt.
- Ziel des SSG ist ein Konsens bezüglich des Förderbedarfs und allfälliger Massnahmen.

Entscheidung zur Durchführung

- Sind sich die Beteiligten einig, organisiert die/der SHP und die Klassenlehrperson die Fördermassnahme.
- Können sich die Beteiligten nicht auf eine Massnahme einigen, liegt die Entscheidung bei der Schulleitung.
- Die Schulleitung wird anhand der halbjährlichen IF-Liste über die Anzahl der Kinder im IF, deren Förderziele und die Art der Förderung informiert.

Förderplanung und Dokumentation

- Die Fördermassnahmen basieren auf einem Förderplan, der von der/dem SHP zur Erreichung der definierten Lern- und Förderziele erstellt wird.
- Bei längerfristigem Förderbedarf wird eine Förderdiagnostik nach ICF erstellt.
- Die Protokolle von Schulischen Standortgesprächen in diesem Kontext werden im Schülerdossier aufbewahrt.

Überprüfung

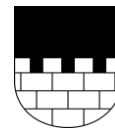
- Die/der SHP überprüft halbjährlich, in der Regel im Januar und Anfang Juni zusammen mit der Klassenlehrperson den Lernstand bzw. das Erreichen der Förderziele und initiiert gegebenenfalls ein Schulisches Standortgespräch.

Fortsetzung / Beendigung

- SHP und Klassenlehrperson schlagen die entsprechende Form der Fortsetzung oder die Beendigung des IF-Unterrichts vor und beschliessen diese im Konsens mit den Eltern.

2.2. Förderung von Begabungen und Begabten

Die Angebote und Massnahmen der Begabungs- und Begabtenförderung richten sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule Maur (1. Kindergarten bis 11. Schuljahr), insbesondere an solche mit individuellen und besonderen Begabungen.



G Angebotsbeschreibung und Zielgruppe

Begabungsförderung

Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Schule und erfolgt im Regelunterricht. Sie richtet sich nach den bei den Kindern vorhandenen Ressourcen und ihrem Potenzial. Durch einen individualisierenden, förderorientierten Unterricht werden diese berücksichtigt.

Begabtenförderung

Bei Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des individualisierenden Regelunterrichts übersteigt, sind ergänzende Massnahmen im Bereich der Begabtenförderung angezeigt. Sie können besondere Förderung durch die/den SHP im Rahmen der IF erhalten, um ihrer Lernentwicklung, aber auch ihrer sozial-emotionalen Entwicklung gerecht zu werden..

Erweiterte Begabtenförderung

Die Schule Maur hat mit dem 3-Säulen-Modell die Möglichkeit geschaffen, für besonders begabte Schülerinnen und Schüler Fachexperten oder -expertinnen beizuziehen und dadurch Angebote von Hochschulen, Forschungsbereichen, Interessengruppen oder Mentoraten nutzen zu können. So sollen auch besonders begabte Kinder an der Schule Maur gefördert werden können. Für das Einrichten und die Bewilligung dieser zusätzlichen Förderung ist der Geschäftsleiter Schule zuständig.

H Lern- und Förderziele

Ziele von begabungsförderndem Unterricht

Ein begabungsfördernder Unterricht verfolgt folgende Ziele:

- Vorhandene Begabungen der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen und fördern
- Anregungen auf einem hohen Niveau ermöglichen
- Interessen der Schülerinnen und Schüler stärken

Ziele der Begabtenförderung

Begabtenförderung verfolgt zusätzlich folgende Ziele:

- Wissen und Können im Spezialgebiet der Schülerin oder des Schülers fördern
- Eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit bestmöglich unterstützen

Individuelle Förderziele

Die individuellen Lern- und Förderziele der Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung und Massnahmen zu deren Umsetzung sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten werden im Schulischen Standortgespräch festgelegt und regelmässig überprüft.

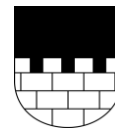
I Arbeits- und Unterrichtsformen

Förderansatz

Die Angebote der Begabungs- und Begabtenförderung lassen sich grundsätzlich in Angebote zur Anreicherung (Enrichment) und zur Beschleunigung (Akzeleration) unterscheiden.

Klassen- und Schulebene

Begabungs- und Begabtenförderung setzt grundsätzlich auf der Ebene der Klasse an, primär durch individualisierenden Unterricht, bei ausgewiesenem Bedarf mit Unterstützung der IF.



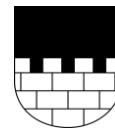
Übersteigt der Förderbedarf eines Kindes die Möglichkeiten der Klassenebene und der IF-Unterstützung, kann der Beizug von Fachexperten oder Fachexpertinnen angezeigt sein. (3-Säulen Modell).

Mögliche Massnahmen der Begabungs- und Begabtenförderung

Die Details zu den einzelnen Massnahmen sind in der Handreichung der Bildungsdirektion zur Begabtenförderung zu finden.

	Enrichment	Akzeleration
Klassenebene	<ul style="list-style-type: none">• Individuelle Aufgaben zur Vertiefung des Unterrichtsstoffes• Individuelle Projekte	<ul style="list-style-type: none">• Individualisierende und differenzierende Unterrichtsprinzipien• Compacting
Schulebene	<ul style="list-style-type: none">• Klassenübergreifende Projekte• Förderung in Gruppen, Kurse• Einzelförderung	<ul style="list-style-type: none">• Frühzeitiger Übertritt in die 1. Klasse*• Besuch einzelner Fächer in einer anderen Klasse• Überspringen• Dispensation
Ausserschulische Förderung (z.B. Kunst, Sport, Forschung)	<ul style="list-style-type: none">• Spezielle Förderung im auserschulischen Bereich• Wettbewerbe• Praktikum	

* Für einen frühzeitigen Übertritt aus dem Kindergarten in die 1. Klasse bedarf es einer Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst mit einer diesbezüglich positiven Empfehlung.



3-Säulen-Modell der Schule Maur

Säule 1	Säule 2	Säule 3
Begabungsförderung	Begabtenförderung	Erweiterte Begabtenförderung
Findet in der Regelklasse durch individualisierende und differenzierende Angebote statt.	Findet in der Regelklasse durch individualisierende und differenzierende Angebote statt.	Findet in der integrativen Förderung (IF) oder extern statt.
Wird in der integrativen Förderung (IF) durch den/die SHP unterstützt.	Findet in Absprache mit der Klassenlehrperson unter Leitung der SHP statt.	Beizug von Fachexperten oder expertinnen für Beratung, Netzwerk, Vermittlung etc. ist möglich.
	Die Ressourcen für die Begabtenförderung werden aus den VZE für IF generiert.	Wird durch die/den SHP unterstützt.
		Für die erweiterte Begabtenförderung setzt die Schulpflege einen kommunal finanzierten Jahrespool von 120 Stunden (40 x 3 h) ein.

Der Fachexperte oder die Fachexpertin wird als zusätzliche Beratungsstelle eingebunden. Er/Sie schafft die Vernetzung zu unterschiedlichen Stellen und Angeboten, um erweiterte Möglichkeiten der Begabtenförderung zu generieren (Vernetzung mit Hochschulen, Forschungsbereichen, Institutionen, Interessensgruppen, Einrichten eines Mentorates etc.). Fachexperten und -expertinnen müssen nicht zwingend in gewissen Fachgebieten spezialisiert sein. Vielmehr bauen sie ein Kontakt- und Netzwerk auf, um auf möglichst unterschiedlichen Interessensgebieten den speziellen Begabungen der Kinder entsprechen zu können.

Der Antrag zur erweiterten Begabtenförderung (Säule 3) erfolgt konsensorientiert aus dem Schulschen Standortgespräch und wird von der LP und/oder der/dem SHP formuliert und begründet. Der Antrag wird der Schulleitung zur Stellungnahme eingereicht und vom Geschäftsleiter der Schule Maur bewilligt.

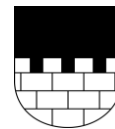
J Rahmenbedingungen

Die Schulgemeinde stellt mit dem 3-Säulen-Modell ein ausreichendes Angebot zur Förderung begabter Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

1. Ressourcen

Angebote für Kinder mit besonderen Begabungen werden nach Möglichkeit innerhalb der sonderpädagogischen Massnahmen geführt.

Darüber hinausgehende Massnahmen (bei Säule 3) für besonders begabte Kinder werden nach Bedarf eingerichtet und über den gemeindeeigenen Pool finanziert.



2. Organisation

Angebote auf der Klassenebene werden von der Klassenlehrperson und/oder der/dem SHP geplant und betreut. Weitere Fachpersonen (z. B. aus dem Schulpsychologischen Dienst oder dem Bereich der Therapien) können sie dabei beratend unterstützen.

3. Weiterbildung

Klassenlehrpersonen und SHP bilden sich individuell nach Bedarf und gemeinsam im Rahmen der Schulentwicklung im Hinblick auf die Begabtenförderung im Unterricht weiter.

K Zuständigkeiten, Verfahren, Überprüfung

Klassenlehrperson

- Erkennung, Erfassung der verschiedenen Begabungen der Schülerinnen und Schüler
- Förderung der verschiedenen Begabungen durch Individualisierung
- Integration von Arbeiten der im IF oder in externen Angeboten geförderten Kinder
- Verantwortung für die Gesamtbeurteilung jedes Kindes
- initiiert bei Bedarf ein Schulisches Standortgespräch

Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge

- Unterstützung der Klassenlehrperson
- Mitwirkung am Schulischen Standortgespräch
- Förderziele definieren, Förderdiagnostik erstellen
- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Begabungen
- Beratung von Eltern, Lehrpersonen oder SL

Schulleitung

- Stellungnahme bei Anträgen für den Beizug von Fachexperten oder Expertinnen für externe Angebote (Säule 3)
- Schullaufbahnentscheide

Geschäftsleiter Schule

- Bewilligt Anträge für Poolstunden zu Säule 3

Schulpsychologischer Dienst

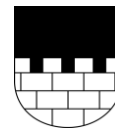
- Abklärungen im Falle von frühzeitiger Einschulung

Eltern

- Mitwirkung am Schulischen Standortgespräch
- Unterstützung vereinbarter schulischer Massnahmen
- Bereitschaft zu zusätzlicher privater Förderung / Unterstützung des Kindes bei Inanspruchnahme von Säule 3
- Zusammenarbeit mit Experten / Fachpersonen von Säule 3

Verfahren

Über die Nutzung und Gestaltung der Angebote im individualisierenden Regelunterricht entscheidet die Klassenlehrperson unter Einbezug der einzelnen Schülerinnen und Schüler.



Ob und welche zusätzlichen Massnahmen notwendig sind, ist im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs zu klären und festzulegen. Der Vorschlag muss – vergleichbar mit allen sonderpädagogischen Massnahmen – diagnostisch klar begründet sein (Diagnosemethoden: Hinweise unter „Weitere Informationen“ in der Handreichung der Bildungsdirektion zur Begabungsförderung). Die Bewilligung erteilt der Schulleiter (bei Säule 3 der Geschäftsleiter Schule), bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege.

Überprüfung und Beurteilung

Die vereinbarten Förderziele und Massnahmen werden von den Eltern, der Klassenlehrperson sowie von den beteiligten Fachpersonen halbjährlich, gegebenenfalls in einem Schulischen Standortgespräch überprüft.

Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. Die Förderlehrperson und/oder weitere Fachpersonen werden beratend beigezogen.

2.3. Deutsch als Zweitsprache

Mit dem Angebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ) bietet die Schule Maur Kindern nicht-deutscher Erstsprache einen unterstützenden Aufnahmeunterricht zum Aufbau ihrer Deutschkompetenzen (Schriftdeutsch), so dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können.

L Angebotsformen und Zielgruppen

Intensiver DaZ-Anfangsunterricht auf der Kindergarten- und Primarstufe

Richtet sich an Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen.

Intensiver DaZ-Kurs auf der Sekundarstufe

Richtet sich an Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen.

DaZ-Aufbauunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe

Richtet sich an die Schülerinnen und Schüler, die ihre Deutschkompetenzen weiter entwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können.

In der Regel dauert der Anfangsunterricht ein Jahr, der Aufbauunterricht zwei Jahre.

M Lern- und Förderziele

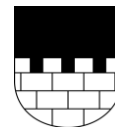
Die Förderziele und deren Umsetzung werden in Absprache zwischen der Klassenlehrperson und der DaZ-Lehrperson festgelegt.

Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann in den ersten zwei Jahren des DaZ-Lernens mit dem Hinweis „lernt Deutsch als Zweitsprache“ verzichtet werden. Dem Zeugnis wird dann ein Lernbericht beigelegt.

Lernziele Kindergartenstufe

Die Kinder verstehen in Grundzügen, was auf Deutsch erzählt und von ihnen verlangt wird.

- Sie bauen ihr Hörverstehen und ihren Wortschatz in der deutschen Sprache auf.
- Sie können sich in einfachen Sätzen auf Deutsch verständigen.
- Beim Eintritt in die Primarstufe verfügen sie über genügend Deutschkompetenzen, um dem Unterricht folgen zu können.



Lernziele für den DaZ-Anfangsunterricht auf der Primarstufe

- Die Schülerinnen und Schüler können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken.
- Sie können sich in der nahen sozialen Umgebung orientieren und sich selbstständig darin bewegen.
- Sie verstehen einfache Anweisungen der Lehrpersonen und können auf Deutsch nachfragen, wenn sie etwas nicht verstehen.

Lernziele für den DaZ-Intensivkurs auf der Sekundarstufe

- Die Schülerinnen und Schüler können soviel Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken, dass sie sich in der nahen sozialen Umgebung orientieren und sich selbstständig darin bewegen können.
- Sie verstehen Anweisungen der Lehrpersonen und können auf Deutsch nachfragen, wenn sie etwas nicht verstehen.

Lernziele für den DaZ-Aufbauunterricht

- Die Schülerinnen und Schüler sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff erfolgreich zu lernen.
- Sie verfügen über die deutschen Sprachmittel, so dass sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich handeln können.

N Arbeits- und Unterrichtsformen

Kindergartenstufe

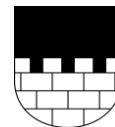
Die DaZ-Lehrperson greift Alltagserlebnisse aus der unmittelbaren Umgebung der Kinder auf und ermuntert sie zum Zuhören, Sprechen, Erzählen und Spielen. Offene und vielfältige Lernsituationen ermöglichen es den Kindern, im Sprachlernprozess sprachliches Material aufzunehmen, auszuwählen, zu deuten, zu wiederholen, auszuprobieren und damit zu experimentieren.

Die Lehrpersonen pflegen in grösseren Anteilen der Kindergartenzeit und der DaZ-Förderung eine lebendige Schriftdeutschkultur.

In Absprache mit der Kindergartenstufen-Lehrperson arbeitet die DaZ-Lehrperson mit einzelnen Kindern, mit Gruppen oder Halbklassen mit verschiedenen Formen im Teamteaching. Der Unterricht kann im gleichen Raum oder in zwei verschiedenen Räumen stattfinden.

DaZ-Anfangsunterricht auf der Primarstufe

Der Unterricht wird für Schülerinnen und Schüler, die neu DaZ lernen, während einem Jahr als intensiver Aufnahmeunterricht in Kleingruppen (im Ausnahmefall für Einzelne) angeboten. Er folgt einem sprachlich fundierten Aufbau und orientiert sich an der Lebenswelt der Lernenden, am Handeln in Alltagssituationen und fördert die Freude am Sprachlernen und am Reflektieren über die Sprache. Die Lehrpersonen des DaZ und der Regelklasse sprechen im Schulischen Standortgespräch die Förderziele und die Umsetzung der Förderung ab.



DaZ-Anfangsunterricht auf der Sekundarstufe (Intensivkurs)

Schülerinnen und Schüler die ohne Deutschkenntnisse in die Sekundarstufe eintreten, besuchen während der ersten drei Monate einen Intensivkurs an einer Sprachschule. Die Schulleitung der Sprachschule und der Geschäftsleiter Schule besprechen regelmässig die individuellen Settings sowie eine allfällige Verlängerung oder vorzeitige Beendigung des Kurses aufgrund der erreichten Deutschkenntnisse. In begründeten Fällen kann dieses Vorgehen auch bei Eintritt von Schülerinnen und Schülern in die 6. Primarklasse angezeigt sein.

DaZ-Aufbauunterricht

Die DaZ-Lehrperson fördert die Schülerinnen und Schüler im Aufbauunterricht nach einem individuellen Förderplan, der auf den Erfahrungen und den Evaluationen der beteiligten Lehrpersonen beruht und allenfalls im Schulischen Standortgespräch besprochen wurde.

In Absprache mit der Klassenlehrperson unterstützt die DaZ-Lehrperson die Schülerinnen und Schüler darin, neben den persönlichen Lernzielen auch wichtige sprachliche Grundlagen für den jeweils aktuellen Unterricht in der Regelklasse zu erarbeiten.

Der Aufbauunterricht wird in Kleingruppen oder für Einzelne angeboten. Er findet in verschiedenen Formen des Teamteaching innerhalb des Regelunterrichts oder separat statt.

O Rahmenbedingungen

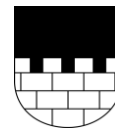
1. Ressourcen

Für die Berechnung des DaZ-Lektionenpools gelten die kantonalen Richtlinien.
Die Ressourcen richten sich nach dem effektiven Bedarf.

2. Organisation

Die Bereitstellung des DaZ-Angebotes pro Schuljahr wird wie folgt gestaltet:

Was	Wann	Wer
• Information über die Anzahl von neu in den KG eintretenden DaZ-Kindern	Mai	Schulverwaltung SL / DaZ-LP
• Information an die Schulleitung zum Sprachstand und Förderbedarf der bisherigen DaZ-Kinder durch die DaZ-Lehrperson	Mai	DaZ-Lehrperson / Schulleitung
• Berechnung des Gesamtpools für DaZ	Juni	DaZ-Lehrperson / Schulleitung
• Planung des DaZ-Angebots für ein Schuljahr • Antragstellung an die Schulpflege im Rahmen der VZE-Eingabe	Juni	DaZ-Lehrperson / Schulleitung
• Anstellung der DaZ-Lehrpersonen	Juni	GLS / SL
• Verteilung der DaZ-Lektionen in Absprache mit den Lehrpersonen unter Berücksichtigung des Minimalangebots pro Kind	Juni	Schulleitung



- Zuweisung der neu zuziehenden DaZ-Lernenden zu bestehenden DaZ-Gruppen
- Bei Bedarf Antrag auf Erweiterung / Kürzung des Angebots

3. Material

- Für DaZ-Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien ist im Budget unter „Sonderschulung Lehrmittel“ ein entsprechender Kredit eingestellt.

4. Personelles

- Die DaZ-Lehrpersonen werden kommunal angestellt.
- DaZ-Lehrpersonen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom und über eine DaZ-Qualifikation aus einem Zertifikatslehrgang der Pädagogischen Hochschule Zürich oder eine gleichwertige Weiterbildung.
- Beginnt eine Person ohne DaZ-Zusatzqualifikation zu unterrichten, ist sie verpflichtet die verlangte Weiterbildung möglichst rasch zu beginnen und innerhalb von drei Jahren abzuschliessen.
- DaZ-Lehrpersonen bilden sich in ihrem Spezialgebiet laufend weiter und orientieren sich dabei am schulinternen Weiterbildungsreglement.

P Zuständigkeiten und Aufgaben

Schulpflege

- bewilligt das DaZ-Angebot
- Aufgrund einer Empfehlung des Auswahlteams stellt die DaZ-Lehrpersonen an
- Ressortleiter Sonderpädagogik entscheidet über die Zuteilung zum Intensivkurs an der Allegra-Schule

Schulleitung

- bewilligt die Aufnahme in den DaZ-Unterricht

DaZ-Lehrperson

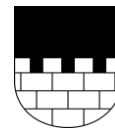
- erhebt mit geeigneten Lehrmitteln den Sprachstand jedes DaZ-Lernenden
- plant den DaZ-Unterricht und führt ihn durch
- leistet einen Beitrag für Schullaufbahnentscheide und Zeugnisse
- berät das Schulkollegium in DaZ-Fragen

Klassenlehrperson

- meldet das Kind für den DaZ-Unterricht an
- informiert die Eltern über den DaZ-Unterricht
- unterstützt die DaZ-Lernenden insbesondere beim Deutschlernen und im Hinblick auf den Schulerfolg

Eltern

- pflegen den regelmässigen Kontakt mit der Klassenlehrperson und/oder der DAZ-Lehrperson
- unterstützen vereinbarte Massnahmen



Q Zuweisung und Überprüfung

Schulisches Standortgespräch

- Lehrpersonen oder Eltern können ein Schulisches Standortgespräch in Bezug auf DaZ-Förderung initiieren.
- Bei neu Zugezogenen mit DaZ-Unterstützungsbedarf veranlasst die Schulleitung gegebenenfalls ein Schulisches Standortgespräch.

Sprachstandserhebung

- Zur Vorbereitung der Förderung erhebt die DaZ-Lehrperson gegeben falls in Absprache mit den Eltern den Sprachstand eines DaZ-Lernenden.

Zuweisung DaZ-Angebot

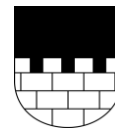
- Aufgrund der Sprachstanderhebung wird das Kind in den entsprechenden DaZ-Unterricht eingeteilt.

Zuteilung in eine Regelklasse

- Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler werden in der Regel der Klasse zugeteilt, die ihrem Alter entspricht.
- Einstufungen, die nicht altersgemäss sind, müssen begründet werden.

Überprüfung des DaZ-Unterrichts

- Die DaZ-Lehrperson überprüft halbjährlich, in der Regel im Januar und Anfang Juni, den erreichten Sprachstand.
- Sie beantragt die Weiterführung oder die Beendigung des DaZ-Unterrichts, gegebenenfalls nach einem Schulischen Standortgespräch.
- Über eine Weiterführung/Beendigung des DaZ-Unterrichts entscheidet die Schulleitung im Konsens mit den Eltern und den beteiligten Lehrpersonen.



3. Therapien

3.1. Logopädie

Die Logopädie befasst sich mit Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens.

A Zielgruppen und Angebotsformen

Die logopädische Therapie richtet sich an Kinder der Kindergarten- oder Primarstufe, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung aufweisen. Als pädagogisch-therapeutische Massnahme unterstützt die logopädische Therapie Kinder und Jugendliche in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung und führt die Therapie bei Auffälligkeiten der Stimme und der Mundmotorik durch.

Sie fördert die sprachliche Kommunikation und stärkt dadurch das Selbstvertrauen und die Persönlichkeit dieser Kinder oder Jugendlichen.

Das Angebot der Logopädie umfasst folgende Interventionsformen:

- Kind- bzw. fallbezogene Interventionen
- Fachbezogene Interventionen (Prävention)

Kinder, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall an ihrem Wohnort bzw. an der für ihren Wohnort zuständigen Durchführungsstelle Anspruch auf logopädische Therapie (§71 Abs. 2 VSG).

Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich

Indikationen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gehören nur dann in den Aufgabenbereich der Logopädie, wenn ein Zusammenhang mit einer Sprach- bzw. Spracherwerbsstörung angenommen werden muss.

Im Schulischen Standortgespräch wird durch die Beurteilung der Gesamtsituation geklärt, ob eine logopädische Abklärung beantragt werden soll und welche Art von Förderung zu welchem Zeitpunkt von wem (Logopädin/Logopäde oder SHP) angezeigt ist.

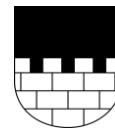
Sonderschulung (Sprachheilschule oder -kindergarten)

Vor der Zuweisung in eine Sonderschule (Sprachheilkindergarten oder Sprachheilschule) ist in der Regel eine ambulante Massnahme durchzuführen.

Bei Kindern, die von einer Sonderschule in die Schule Maur übertreten, ist eine allfällig erforderliche ambulante Massnahme sicher zu stellen.

B Lern- und Förderziele

Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten werden im Protokoll des schulischen Standortgespräches festgelegt.



Ziele der kind- bzw. fallbezogenen Interventionen

Ausgehend von einer Indikation mit individuellem Förderbedarf werden folgende Ziele angestrebt:

- Auflösen von Stagnationen in spezifischen Entwicklungsbereichen
- Aufarbeiten von Sprachdefiziten und der zugrunde liegenden Basisfunktionen
- Erarbeiten von Bewältigungs- und/oder Kompensationsstrategien
- Unterstützen der sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung

Ziele der fachbezogenen Interventionen

Über die fachbezogenen Interventionen fliesst das Fachwissen der logopädischen Fachperson über Spracherwerb, Schriftspracherwerb, Sprache und Kommunikation in den Unterricht ein. Fachberatung und interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie präventive Interventionen haben zum Ziel:

- logopädisches Wissen in die Unterrichtsgestaltung einzubeziehen und nutzbar machen zu können
- die Sprachentwicklung der Kinder mit einer Verstärkung der allgemeinen Sprachförderung in der Schule zu unterstützen und Störungen im (Schrift-) Spracherwerb vorzubeugen

Voraussetzung für eine fachbezogene Intervention ist ein ausgewiesener Bedarf von Seiten der Lehrperson (Erweiterung des Fachwissens) oder von Seiten der Klasse (Förderbedarf mehrerer Kinder einer Klasse oder der ganzen Klasse).

C Arbeits- und Therapieformen

Die Förderziele aus dem Schulischen Standortgespräch, die Indikation und die gegebenen Rahmenbedingungen haben Einfluss auf die Therapieform.

Die Wahl des Settings richtet sich auch nach dem besonderen Förderbedarf und den Entwicklungsschritten des Kindes.

Folgende Formen können wechselweise je nach Therapieplan eingesetzt werden:

- Logopädie als Einzeltherapie
- Logopädie in der Gruppe
- Einzelförderung im Klassenverband
- Förderung in Kindergruppen der Klasse
- Arbeit mit der ganzen Klasse

Wird eine logopädische Therapie innerhalb der Klasse als integrative Therapieform gewählt, sind die Ziele, Dauer, sowie das Vorgehen zwischen der Lehrperson und der Therapeutin oder des Therapeuten festzulegen.

Bei längerer Therapiedauer sind Therapiepausen einzulegen.

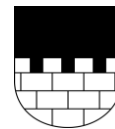
D Rahmenbedingungen

1. Ressourcen

- Die Schulpflege setzt innerhalb des Höchstangebots für Therapien die Pensen für die logopädische Therapie fest.

2. Organisation

- Die Therapeutinnen/Therapeuten erfüllen einen Versorgungsauftrag für die logopädische Betreuung im Rahmen der zugeteilten VZE und verwalten eine allfällige Warteliste.



3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- Logopädinnen/Logopäden werden als Fachpersonen für Sprache und Kommunikation in die Formen der schulinternen und interdisziplinären Zusammenarbeit eingebunden.
- Sie arbeiten nach Bedarf fall- und fachbezogen mit dem schulpyschologischen und schulärztlichen Dienst zusammen.
- Die Logopädin / der Logopäde ist Mitglied der Fachgruppe *Interdisziplinäre Zusammenarbeit (IDZA)* und nimmt teil an den schuleinheitsübergreifenden Fallbesprechungen.

4. Personelles

- Die Logopädinnen/Logopäden sind kommunal angestellt.
- Die Logopädinnen/Logopäden verfügen über ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Logopädie.
- Die Logopädinnen/Logopäden bilden sich in ihrem Spezialgebiet laufend weiter und orientieren sich dabei am schulinternen Weiterbildungsreglement.

E Zuständigkeiten, Aufgaben und Überprüfung

Schulpflege

- bewilligt das logopädische Angebot
- Aufgrund der Empfehlungen des Auswahlteams stellt die Schulpflege die Logopädin / den Logopäden an

Klassenlehrperson

- initiiert das Schulische Standortgespräch. Der Antrag auf eine logopädische Abklärung wird konsensorientiert gefällt und von der Klassenlehrperson und/oder der/dem SHP der Schulleitung eingereicht (Anmelde/Abklärungsformular Logopädie).
- wird bei bewilligter Therapie von der Logopädin/ dem Logopäden kontaktiert zwecks Organisation und Koordination der Therapie.
- pflegt den Kontakt zur Logopädin / zum Logopäden, um die Kinder im Klassenunterricht besser begleiten zu können.
- lädt die Logopädin / den Logopäden zum SSG ein.

Schulleitung

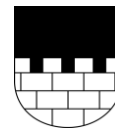
- bewilligt die logopädische Abklärung und die Therapie bzw. überprüft die Therapiedauer.
- leitet den Antrag zur logopädischen Abklärung an die Abklärungsstelle.

Schulverwaltung

- leitet den Abklärungsbericht an die Schulleitung, die Eltern und Klassenlehrpersonen / SHP weiter

Logopädin / Logopäde

- übernimmt die Fachabklärung (Logopädische Diagnostik und ergänzende Informationen aus Umfeldgesprächen), stellt die Indikation und verfasst einen Abklärungsbericht.
- nimmt mit den Eltern Kontakt auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen und einen Abklärungstermin zu vereinbaren.
- organisiert im Rahmen des zur Verfügung stehenden Pensums die Therapie und führt diese durch. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, sind alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartezeit zu informieren. Eltern und Lehrpersonen sind bei Bedarf bis zum Therapiebeginn beratend zu begleiten.



- arbeitet mit der Klassenlehrperson zusammen
- berät das Schulkollegium in logopädischen Fragen

Überprüfung

- Die Logopädin / der Logopäde überprüft regelmässig die Fortschritte und führt mit der Klassenlehrperson Schulische Standortgespräche durch.
- Sie/Er beantragt die Weiterführung oder die Beendigung der logopädischen Therapie und reicht die entsprechenden Formulare (oder eine Therapieliste) jeweils Ende Semester (31. Januar und 31. Juli) der Schulleitung ein.

Eltern

- wirken beim Schulischen Standortgespräch mit
- pflegen den regelmässigen Kontakt mit der Klassenlehrperson und der Logopädin oder dem Logopäden
- unterstützen die vereinbarten Massnahmen

3.2. Psychomotorische Therapie

Die Psychomotorische Therapie befasst sich mit Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens und ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die Kinder in ihrer motorischen und emotionalen Entwicklung unterstützt.

F Zielgruppen und Angebotsformen

Psychomotoriktherapie richtet sich an Kinder der Kindergarten- oder Primarstufe, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Bewegungsentwicklung und in ihrem Bewegungsverhalten aufweisen. Psychomotorische Auffälligkeiten zeigen sich vor allem in den Lebensbereichen Bewegung und Mobilität und sind oft verbunden mit Problemen in anderen Lebensbereichen wie Umgang mit Menschen, allgemeines Lernen, sowie Schreiben und Lesen.

Kind- bzw. fallbezogene Interventionen

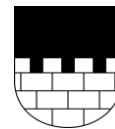
- Abklärung/Diagnostik, Indikation
- Ambulante Einzel- und Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur und integrative psychomotorische Förderung im Klassenverband
- Therapiebegleitende Massnahmen (Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch und Unterrichtsbeobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit) und Austausch mit Eltern und Lehrpersonen

Fachbezogene Interventionen (Prävention)

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Präventive Interventionen (Arbeit in und mit Klassen)

Die Interventionen der Psychomotoriktherapie sollen im Sinne der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention motorischer Störungen schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt werden.

Kinder, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall an ihrem Wohnort bzw. an der für ihren Wohnort zuständigen Durchführungsstelle Anspruch auf Psychomotoriktherapie (§71 Abs. 2 VSG).



G Lern- und Förderziele

Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten werden im Protokoll des schulischen Standortgesprächs festgelegt.

Förderplanung und Therapieplanung

Die Psychomotoriktherapeutin / der Psychomotoriktherapeut erstellt die Therapieplanung aufgrund der Ergebnisse des Schulischen Standortgesprächs, der psychomotorischen Fachabklärung, sowie der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes.

Die Zielsetzungen der Therapie werden periodisch, insbesondere jedoch halbjährlich gegebenenfalls im Rahmen von Schulischen Standortgesprächen überprüft und wenn nötig angepasst.

Ziele der kind- bzw. fallbezogenen Interventionen

Ausgehend von einer Indikation mit individuellem Förderbedarf werden folgende Ziele angestrebt:

- Verbesserung der sensorischen und motorischen Basisfunktionen und Erweiterung des Repertoires an elementaren Sinnes- und Bewegungserfahrungen
- Verbesserung der Koordinationsfähigkeit, Verbesserung der grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten in Bezug auf ihre situations- und materialgerechte Anwendung und Umsetzung (qualitative Ausdifferenzierung)
- Erweiterung des Repertoires an grundlegenden Bewegungsfertigkeiten
- Förderung der Bewegungsmotivation, der Bewegungsfreude und des Selbstvertrauens
- Erarbeiten von Bewältigungs- und Kompensationsstrategien im Zusammenhang mit der Bewegungsauffälligkeit (Umgang mit Schwierigkeiten)
- Unterstützung der sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung mit den Mitteln der Psychomotoriktherapie

Ziele der fachbezogenen Interventionen

Fachwissen zu Bewegungstherapie und Bewegungserziehung fliesst in den Unterricht ein und hat zum Ziel:

- Unterrichtsinhalte und Unterrichtsgestaltung vermehrt nach psychomotorischen Gesichtspunkten ausrichten (u.a. Einbringen von Inhalten und Vorgehensweisen der Grafomotoriktherapie in den Schreibunterricht)
- Die Bewegungsentwicklung der Kinder mit einer Verstärkung der allgemeinen Bewegungsförderung in der Schule zu unterstützen und motorischen Störungen vorzubeugen

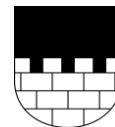
Voraussetzung für eine fachbezogene Intervention ist ein ausgewiesener Bedarf von Seiten der Lehrperson, um das eigene Fachwissen zu erweitern oder von Seiten der Klasse bei einem Förderbedarf mehrerer Kinder einer Klasse.

H Arbeits- und Therapieformen

Die Förderziele und die gegebenen Rahmenbedingungen haben Einfluss auf die Therapieform.

Ambulante Einzel- oder Gruppentherapie

Unter gezielter Nutzung der therapeutischen Infrastruktur und der Einzelsituation bzw. der sozialen Konstellation der Kleingruppe.



Zur Planung gehört auch die Vereinbarung über die Intensität der Intervention: einmal wöchentlich, zweiwöchentlich oder grössere Intervalle, regelmässig über eine längere Zeit oder in Phasen mit Therapiepausen.

Integrative psychomotorische Förderung

Unter dem besonderen Fokus der Fähigkeit des Kindes am Unterrichtsgeschehen zu partizipieren in Form von:

- Einzelförderung im Klassenverband
- Förderung in Kindergruppen der Klasse
- Arbeit mit der ganzen Klasse

Bei der integrativen psychomotorischen Förderung muss die Planung der Intervention in enger Absprache und Kooperation mit der Lehrperson erfolgen.

I Rahmenbedingungen

1. Ressourcen

Die Schulpflege setzt innerhalb des Höchstangebots für Therapien die Pensen für die Psychomotoriktherapie fest.

2. Organisation

- Die Therapeutin/der Therapeut hat Anspruch auf einen für die Therapie eingerichteten Raum.
- Die Psychomotoriktherapeutinnen / -therapeuten erfüllen einen durch VZE zugeteilten Versorgungsauftrag und verwalten eine allfällige Warteliste.

3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- Psychomotoriktherapeutinnen / -therapeuten werden als Fachpersonen für Bewegungsentwicklung und Bewegungserziehung in die Formen der schulinternen und interdisziplinären Zusammenarbeit eingebunden.
- Sie arbeiten nach Bedarf fall- und fachbezogen mit dem schulpsychologischen und schulärztlichen Dienst zusammen.
- Die Psychomotoriktherapeutin / der Psychomotoriktherapeut ist Mitglied der Fachgruppe *Interdisziplinäre Zusammenarbeit (IDZA)* und nimmt teil an den schuleinheitsübergreifenden Fallbesprechungen.

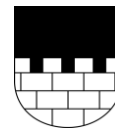
4. Personelles

- Die Psychomotoriktherapeutinnen / -therapeuten sind kommunal angestellt.
- Die Psychomotoriktherapeutinnen / -therapeuten verfügen über ein von der EDK anerkanntes Diplom in Psychomotorik. Die anstellende Instanz ist zuständig für die Überprüfung der erforderlichen Qualifikationen.

J Zuständigkeiten, Aufgaben und Überprüfung

Schulpflege

- bewilligt das psychomotorische Angebot
- Aufgrund der Empfehlungen des Auswahlteams stellt die Schulpflege die Psychomotoriktherapeutin / den Psychomotoriktherapeuten an



Klassenlehrperson und / oder SHP

- initiiert das Schulische Standortgespräch. Der Antrag auf eine psychomotorische Abklärung wird konsensorientiert gefällt und setzt eine fachärztliche Abklärung (Kinderarzt gemäss Liste) voraus.
- beantragt die Psychomotoriktherapie (Anmelde/Abklärungsformular Psychomotoriktherapie) mit dem Vermerk: Arztbericht folgt.
- pflegt den Kontakt zur Therapeutin oder zum Therapeuten
- lädt die Psychomotoriktherapeutin / den Psychomotoriktherapeuten zum SSG ein.

Schulverwaltung

- leitet den Abklärungsbericht des Arztes an die Schulleitung weiter.
- ist für die Aktualisierung der Ärzteliste zuständig.
- leitet die Bewilligung an die Klassenlehrperson, die/den SHP und die Eltern weiter.

Schulleitung

- erteilt nach Eingang des entsprechenden Arztberichtes die Zustimmung zur Psychomotoriktherapie.

Psychomotoriktherapeutin / Psychomotoriktherapeut

- organisiert im Rahmen des zur Verfügung stehenden Pensums die Therapie und führt diese durch. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, sind alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartezeit zu informieren. Eltern und Lehrpersonen sind bei Bedarf bis zum Therapiebeginn beratend zu begleiten.
- pflegt den Kontakt zur Klassenlehrperson
- berät das Schulkollegium in psychomotorischen Fragen
- nimmt mit den Eltern Kontakt auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen und einen Abklärungstermin zu vereinbaren.

Eltern

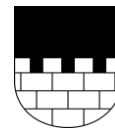
- wirken beim Schulischen Standortgespräch mit
- organisieren eine fachärztliche Abklärung: Kinderarzt gemäss Liste, KJPD, Kinderspital oder privater Kinderarzt.
- pflegen den regelmässigen Kontakt mit der Klassenlehrperson und der Therapeutin oder dem Therapeuten
- unterstützen die vereinbarten Massnahmen

Überprüfung / Beendigung

- Die Therapeutin / der Therapeut überprüft regelmässig die Fortschritte und führt mit den Eltern Schulische Standortgespräche durch, an denen gegebenenfalls die Klassenlehrperson und die/der SHP teilnimmt.
- Die Therapeutin / der Therapeut beantragt die Weiterführung oder die Beendigung der Psychomotoriktherapie und reicht das die entsprechenden Formulare (oder eine Therapieliste) jeweils per Ende Semester (31. Januar und Ende Schuljahr) der Schulleitung ein.

3.3. Psychotherapie

Im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots besteht für die therapeutische Unterstützung bei psychischen Problemen und Leiden von Kindern das Angebot der schulisch indizierten Psychotherapie.



K Zielgruppen und Angebotsformen

Psychotherapie ist geeignet für Kinder, die bei der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden oder für Ihre Persönlichkeitsentwicklung spezifische Unterstützung brauchen. Dabei wird auch das schulische und familiäre Umfeld beratend einbezogen

Das Angebot von Psychotherapie konzentriert sich auf Bereiche mit einer schulischen bzw. lernbezogenen Indikation:

- das schulische Fortkommen ist gefährdet
- negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag sind festzustellen

Kinder, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall an ihrem Wohnort bzw. an der für ihren Wohnort zuständigen Durchführungsstelle Anspruch auf Psychotherapie (§71 Abs. 2 VSG).

L Lern- und Förderziele

Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten werden im Protokoll des Schulischen Standortgespräches festgelegt.

Die Psychotherapie soll das Kind befähigen, sich in seinem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Förderplanung und Therapieplanung

Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut erstellt die Therapieplanung aufgrund der Ergebnisse des Schulischen Standortgesprächs, der schulpsychologischen Abklärung, sowie der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes.

Die Zielsetzungen der Therapie werden periodisch, insbesondere jedoch halbjährlich gegebenenfalls im Rahmen von Schulischen Standortgesprächen überprüft und wenn nötig angepasst.

M Arbeits- und Therapieformen

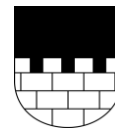
Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut, die/der auf Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes die schulisch indizierte Psychotherapie durchführt, arbeitet mit den eigenen fachlich fundierten Methoden.

In der therapeutischen Arbeit wird zum einen das Kind mit seiner spezifischen Problematik fokussiert, zum anderen muss für eine wirksame Veränderung auch das familiäre und schulische Umfeld mit einbezogen werden.

N Rahmenbedingungen

1. Ressourcen

- Die Schulpflege setzt innerhalb des Höchstangebots für Therapien die Pensen für die Psychotherapie fest.
- Die Schulpflege stellt zusätzlich einen Jahresstundenpool von 80 Lektionen zur Verfügung. Diese Lektionen dienen dem unkomplizierten und schnellen Einbezug der Psychotherapeutin, um dringende Fälle angehen zu können. Die Kontrolle über diesen Pool liegt beim GLS.



2. Organisation

- Die Therapie findet in geeigneten Räumen statt.
- Die Psychotherapeutinnen/-therapeuten erfüllen einen durch VZE zugeteilten Versorgungsauftrag und verwalten eine allfällige Warteliste.

3. Personelles / Zulassung

- Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut ist kommunal angestellt
- Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut, welche schulisch indizierte Psychotherapie durchführt, verfügt über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen vom 1. Dezember 2004).
- Die Psychotherapie kann auch von Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern durchgeführt werden, die über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung entsprechend der Gesundheitsgesetzgebung verfügen.
- Die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut ist Mitglied der Fachgruppe *Interdisziplinäre Zusammenarbeit (IDZA)* und nimmt teil an den schuleinheitsübergreifenden Fallbesprechungen.

O Zuständigkeiten, Aufgaben und Überprüfung

Schulpflege

- bewilligt das psychotherapeutische Angebot
- Aufgrund der Empfehlungen des Auswahlteams stellt die Schulpflege die Psychotherapeutin / den Psychotherapeuten an.

Klassenlehrperson und / oder SHP

- initiiert das Schulische Standortgespräch. Der Antrag auf eine psychotherapeutische Abklärung wird konsensorientiert gefällt.
- beantragt die Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst bei der Schulleitung mit entsprechendem Formular
- pflegt den Kontakt zur Therapeutin oder zum Therapeuten

Schulpsychologin / Schulpsychologe

- nimmt die Abklärung vor und gibt eine Empfehlung zuhanden der Schulleitung ab.

Schulverwaltung

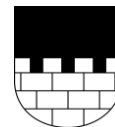
- leitet die Empfehlung an die SL weiter
- leitet die Bewilligung an die Klassenlehrperson, die/den SHP und die Eltern weiter.

Schulleitung

- bewilligt die Schulpsychologische Abklärung
- erteilt die Zustimmung zur Psychotherapie

Psychotherapeutin / Psychotherapeut

- organisiert im Rahmen des zur Verfügung stehenden Pensums die Therapie und führt diese durch. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, sind alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartezeit zu informieren. Eltern und Lehrpersonen sind bei Bedarf bis zum Therapiebeginn beratend zu begleiten.
- pflegt den Kontakt zur Klassenlehrperson und macht auf Anfrage Unterrichtsbesuche
- berät das Schulkollegium bei entsprechender Fragestellung



Eltern

- wirken beim Schulischen Standortgespräch mit
- unterstützen die vereinbarten Massnahmen
- pflegen den regelmässigen Kontakt mit der Klassenlehrperson und der Therapeutin / dem Therapeuten

Überprüfung / Beendigung

- Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden halbjährlich, gegebenenfalls im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft. Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut informiert die Anwesenden nach Absprache mit den Eltern, sowie dem betreuten Kind über die Therapiefortschritte.
- Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut beantragt die Weiterführung oder die Beendigung der Therapie und reicht das entsprechende Formular (oder eine Therapieliste) per Ende Semester (31. Januar und Ende Schuljahr) der Schulleitung ein.

3.4. Audiopädagogische Angebote

Spezifische, audiopädagogische Angebote sind notwendig, um den Lernerfolg hörbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Regelschule zu sichern und um das schulische Umfeld hörbehindertengerecht zu gestalten.

P Zielgruppen und Angebotsformen

Audiopädagogische Angebote richten sich an Kinder mit einer Hörbeeinträchtigung, die durch ein fachärztliches Gutachten belegt ist und in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln berechtigt.

Q Lern- und Förderziele

- Hauptziel der audiopädagogischen Arbeit ist die bestmögliche Förderung und Integration des Kindes.
- Die audiopädagogische Fachperson erstellt auf Grund der individuellen Lern- und Förderziele ein massgeschneidertes Beratungs- und Förderkonzept.

R Arbeits- und Unterrichtsformen

Audiopädagogische Beratung

- für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Eltern

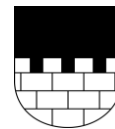
Audiopädagogische Förderung

- für hörbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings.

S Rahmenbedingungen

1. Ressourcen

- Die audiopädagogischen Angebote gehören zu den therapeutischen Angeboten, für deren Finanzierung die Gemeinde zuständig ist. Sie unterliegen jedoch nicht dem von der Bildungsdirektion festgelegten Höchstangebot für Therapien.



- Für die Finanzierung ist eine Kostengutsprache der Schulpflege nötig.

2. Organisation

Die Organisation der audiopädagogischen Beratung und Förderung wird zwischen allen Beteiligten vereinbart.

3. Personelles

Audiopädagoginnen/Audiopädagogen sind in der Regel Angestellte des Audiopädagogischen Dienstes des Zentrums für Gehör und Sprache in Zürich.

T Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung

- Grundvoraussetzung für die Nutzung audiopädagogischer Angebote ist ein fachärztliches Gutachten.
- Der konkrete Bedarf an Fördermassnahmen wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs unter Einbezug einer audiopädagogischen Fachperson bestimmt.
- Überprüfung: Die audiopädagogischen sowie allenfalls zusätzlich erforderliche Massnahmen (z.B. Logopädie) bzw. die vereinbarten Förderziele werden halbjährlich, gegebenenfalls im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft.

3.5. Therapiebegleitende Massnahmen

Die folgenden therapiebegleitenden Massnahmen können bei allen Therapieangeboten innerhalb der vorgegebenen Therapie-VZE durchgeführt werden:

- Unterrichtsbesuche und -beobachtungen der entsprechenden Therapeutin oder des Therapeuten mit anschliessendem Auswertungsgespräch
- Gespräch und Beratung von Eltern und Lehrpersonen
- Anleitung im Umgang mit bestimmten Erfassungs- und/oder Fördersequenzen innerhalb der Klasse

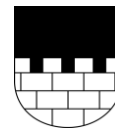
Therapiebegleitende fallbezogene Massnahmen können insbesondere auch in Therapiepausen als unterstützende Massnahme eingesetzt werden.

Ziele der Therapie begleitenden Massnahmen

- Sensibilisieren von Eltern, Lehrpersonen und weiteren Beteiligten für die besondere Lebens- und Entwicklungssituation des Kindes
- Sicherstellen der engen Vernetzung von Therapie, Unterricht und familiärem Umfeld
- Gemeinsames Erarbeiten von Möglichkeiten der Unterstützung und Förderung des Kindes im familiären und schulischen Umfeld

Zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen

In begründeten Fällen kann zusätzlich zur entsprechenden Therapie eine weitere sonderpädagogische Massnahme erforderlich sein. Falls sinnvoll werden die Massnahmen nach Prioritäten und Förderschwerpunkten zeitlich gestaffelt. Die Zielvereinbarung im Schulischen Standortgespräch gewährleistet die Abstimmung der Massnahmen.



4. Gemeindeeigene Unterstützungsangebote

4.1. Schulsozialarbeit (SSA)

Die Schulsozialarbeit ist auf allen Stufen eingeführt. Es besteht ein separates Konzept.

4.2. Klassenassistentenz

Die Klassenassistenten stehen allen Stufen zur Verfügung. Es besteht ein separates Konzept.

4.3. Hausaufgabenstunden

A Zielgruppen und Angebotsformen

Die Hausaufgabenstunde ist ein Angebot der Schule Maur, zu dem sich die Schülerinnen und Schüler semesterweise anmelden können.

Die Schülerinnen und Schüler erledigen unter Aufsicht einer Lehrperson selbständig ihre Hausaufgaben. Bei Fragen steht die Lehrperson zur Verfügung.

Die Schulpflege setzt das Angebot an Lektionen fest.

B Lern- und Förderziele

- Die Aufgabenstunde soll die Eigenverantwortung und Selbstständigkeit bei der Erledigung der Hausaufgaben fördern.

Die Aufgabenstunde soll Entlastung für die Schülerin/den Schüler, ihre/seine Familie und das schulische Umfeld bringen.

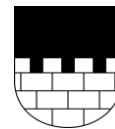
C Rahmenbedingungen

1. Ressourcen

- Eine Hausaufgabenstunde dauert 45 Minuten und wird in der Regel am Montag, Dienstag und Donnerstag angeboten.
- Ab 20 Teilnehmer/innen wird die Aufgabenstunde in zwei Gruppen durchgeführt.
- Schülerinnen und Schüler, welche die Zeit untätig verbringen oder die Arbeit stören, können von den Aufgabenstunden ausgeschlossen werden. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung, welche im betreffenden Fall die Eltern informiert.

2. Organisation

- Die Anmeldungen zu den Aufgabenstunden werden durch die Klassenlehrperson den Kindern mitgegeben.
- Durch die Anmeldung verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, die Aufgabenstunde regelmässig zu besuchen.
- Absenzen müssen durch die Eltern gemeldet werden.
- Die Aufgabenstunde findet im Klassenzimmer der betreuenden Lehrperson statt.

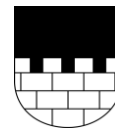


3. Personelles

- Die Aufgabenstunden werden wenn möglich durch Lehrpersonen des Schulhauses erteilt.

4. Finanzierung

- Die Aufgabenstunden werden durch die Schule Maur entschädigt (Ansatz gemäss den Vollziehungsbestimmungen zur Personal- und Entschädigungsverordnung der Gemeinde Maur).
- Es werden nur tatsächlich erteilte Stunden entschädigt.



5. Schulpsychologischer Dienst

5.1. Schulpsychologische Abklärung

Der schulpsychologische Dienst berät die an der Schule Beteiligten und nimmt testdiagnostische Untersuchungen vor bei:

- Einschulungs- und Übertrittsfragen
- Lern- und Leistungsschwierigkeiten
- der Unterstützung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen
- Fragen zu Therapieangeboten und Fördermassnahmen
- der Zuweisung zur Psychotherapie
- der Zuweisung zu Sonderschulung
- Erziehungsfragen
- Begleitung von Schülerinnen und Schülern in Krisensituationen

Eine Abklärung ist das diagnostische Vorgehen zur Klärung der pädagogischen, sozialen und psychischen Situation eines Kindes und beinhaltet eine Lösungssuche mit allen Beteiligten. Der SPD arbeitet lösungsorientiert und vernetzt vorhandene Ressourcen.

Die Abklärung findet während der Kindergarten- oder Unterrichtszeit statt. Dauer der Abklärung: 3 bis 4 Stunden, kleine Kinder ca. 2 Stunden.

Bei der Zuweisung zur Psychotherapie gibt der Schulpsychologische Dienst eine Empfehlung ab in Form eines Berichts zuhanden der Schulleitung. Bei der Zuweisung zu einer Sonderschule geht der Bericht an die Schulpflege. Mögliche Berichte beigezogener Fachpersonen können dabei berücksichtigt werden. Der Bericht berücksichtigt die Bestimmungen des Datenschutzes.

Grundsätzlich gilt:

Nicht jedes Problem braucht eine Schulpsychologische Beratung oder Abklärung. Wenn ein Kind der LP auffällt, wird die/der SHP frühzeitig beigezogen und es werden erste Massnahmen anhand des Schulischen Standortgesprächs geplant und durchgeführt. Wenn nötig kann die Schulleitung beigezogen werden.

Der Ablauf des Schulischen Standortgesprächs ist unbedingt zu beachten:

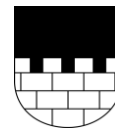
Wenn ein Kind auffällt, müssen Beobachtungen gesammelt und beschrieben werden. Falls diese ein gemeinsames Hinschauen erfordern, wird ein schulisches Standortgespräch geführt. Langes Zuwarten führt in der Regel zu unerfreulichen Situationen für alle Beteiligten.

Der SPD kann frühzeitig einbezogen werden

- für Beratungen (als Fachstelle)
- um Fragen zu stellen
- für Unterrichtsbesuche
- für die Teilnahme an Standortgesprächen
- bei Unsicherheiten, ob eine Abklärung zweckmässig sei

Der SPD muss immer beigezogen werden

- bei Uneinigkeiten am Standortgespräch
- bei Unklarheiten über Förderziele und Massnahmen



- wenn eine Sonderschulung in Betracht gezogen wird

Siehe auch Merkblatt "Zusammenarbeit Schuleinheiten mit dem SPD" vom August 2009.

Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst

- Eltern und Lehrpersonen füllen, wenn möglich gemeinsam, ein Anmeldeformular SPD aus. Die Schulleitung visiert das Anmeldeformular.
- Die ICF-Förderdiagnostik, das ICF-Formular oder ein schriftlicher Kurzbericht, sowie weitere relevante Unterlagen wie z.B. bisherige Protokolle von Standortgesprächen müssen der Anmeldung unbedingt beigelegt werden. Soweit möglich sollen schriftliche Vorinformationen gegeben werden, mündliche Informationen sind zusätzlich möglich.
- Grundsätzlich gilt: besser eine Information zu viel, als eine zu wenig.
- Bei dringenden Fällen und Notfällen Kontakt per Telefon oder E-Mail aufnehmen und parallel dazu die Schulleitung informieren.

Klassenlehrperson und / oder SHP

- initiiert das Schulische Standortgespräch. Der Antrag auf eine schulpsychologische Abklärung wird konsensorientiert gefällt und im Protokoll festgehalten (Fragestellung definieren).
- füllt das Anmeldeformular für die Abklärung ev. direkt beim Standortgespräch aus / Unterschrift der Eltern
- stellt Unterlagen wie Protokolle, ICF- oder Kurzbericht u.a. zusammen
- leitet das ausgefüllte und unterschriebene (Eltern, LP) Anmeldeformular an die Schulleitung zur Unterschrift weiter

Schulpsychologin Schulpsychologe

- nimmt die nötigen Gespräche und Abklärungen vor, stellt die Indikation.
- bespricht die Abklärungsergebnisse wenn möglich in einem Vorgespräch mit Lehrpersonen/SHP.
- koordiniert den Termin für das Gespräch mit Eltern und LP/SHP
- bespricht die Abklärungsergebnisse mit Eltern, Lehrpersonen, SHP und gegebenenfalls weiteren Fachpersonen oder Therapeutinnen/Therapeuten ausführlich in einem gemeinsamen Auswertungsgespräch.
- gibt bei der Zuweisung zur Psychotherapie eine Empfehlung (Bericht) zuhanden der Schulleitung ab.
- gibt bei der Zuweisung zu Sonderschulung eine Empfehlung (Bericht) zuhanden der Schulpflege ab.
- vernetzt vorhandene Ressourcen.

Schulleitung

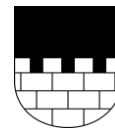
- visiert das Anmeldeformular für die Schulpsychologische Abklärung (Einverständniserklärung)
- leitet das Anmeldeformular an die Schulverwaltung weiter

Kind / Jugendliche/r

- nimmt in der Regel allein an der Abklärung teil
- arbeitet aktiv mit der Schulpsychologin/dem Schulpsychologen zusammen

Eltern

- informieren das Kind
- nehmen an Gesprächen mit dem SPD teil



- unterstützen die vereinbarten Massnahmen

Uneinigkeit bezüglich schulpsychologischer Abklärung

Die Schulleitung kontaktiert die Schulpflege, wenn keine Einigung bezüglich der schulpsychologischen Abklärung erzielt werden kann. Die Schulpflege kann eine schulpsychologische Abklärung auch gegen den Willen der Eltern anordnen. Die Schulpflege hat den Eltern das rechtliche Gehör zu gewähren.

5.2. Sonderschulung

Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Förderbedarf bewilligt und finanziert die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärungen die Sonderschulung.

Die Schulpflege schliesst mit den Institutionen einen Aufnahmevertrag für jede Schülerin / jeden Schüler ab und erhält regelmässig Zeugnisse und weitere Berichte der Kinder. Wenn möglich ist die/der ressortverantwortliche Schulpflegerin/Schulpfleger ein Mal pro Jahr an einem Schulischen Standortgespräch an der Sonderschule dabei und überprüft die Weiterführung der Massnahme.

Zuweisung zur Sonderschulung

Zur Sonderschulung gehört die Schulung in Tagessonderschulen und Heimsonderschulen, die in die Regelklasse integrierte Sonderschulung (siehe 8. Integrierte Sonderschulung (IS), ab Seite 42) und als Ausnahmefall die Sonderschulung im Einzelunterricht.

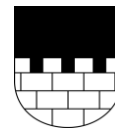
Um Sonderschulung in Anspruch nehmen zu können, muss der Förderbedarf individuell nachgewiesen sein.

Dazu ist eine Abklärung erforderlich, in welcher der besondere pädagogische Förderbedarf klar nachgewiesen wird. Die Abklärung wird durch den schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Zudem sind folgende Stellen für die Abklärung in Bezug auf Sonderschulung zugelassen:

- Kinderspital Zürich, Abteilung Entwicklungspädiatrie
- Schweizerisches Epilepsie-Zentrum Zürich (EPI-Klinik)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

Steht fest, dass eine Sonderschulung nötig ist, empfiehlt der Schulpsychologische Dienst neben Art und Umfang auch die geeignete Form der Sonderschulung und reicht der Schulpflege einen entsprechenden Bericht ein. Ist eine integrierte Sonderschulung nicht möglich, so ist dies im schulpsychologischen Bericht zu begründen.

Der Entscheid für eine Sonderschulung wird durch die Schulpflege gefällt. Die Eltern werden durch eine schriftliche Mitteilung informiert und die Schülerin/der Schüler bei der durchführenden Sonderschule angemeldet.



6. Verfahren Schulisches Standortgespräch

Das Schulische Standortgespräch

- dient der individuellen Standortbestimmung und der Vereinbarung von Förderzielen
- erfasst die Beobachtungen aller Betroffenen und Beteiligten
- gewährleistet ein gemeinsames Verständnis der Schwierigkeiten
- unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise
- kann von Lehrpersonen oder Eltern in Gang gesetzt werden

Die Formulare zum Schulischen Standortgespräch basieren auf der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) und enthalten beobachtbare Indikatoren zu schulelevanten Bereichen.

Beim Verfahren „Schulisches Standortgespräch“ werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten als wichtige Partner wahrgenommen.

Wer nimmt Teil?

Neben den im Schulalltag involvierten Personen nehmen an Gesprächen für ISR-Schüler/innen die folgenden Personen teil (Siehe auch Merkblatt "Wer nimmt wann teil?"):

- Vorbesprechung SSG 1 GLS, Mitglied Schulpflege und/oder SPD bei Bedarf
- SSG 1 (Herbst) Mitglied Schulpflege und/oder SPD bei Bedarf
- Vorbesprechung SSG 2 Mitglied Schulpflege, SPD, GLS
- SSG 2 (Winter/Frühling) Mitglied Schulpflege, SPD

An der Vorbesprechung werden jeweils der nächste Vorbesprechungs- und SSG-Termin festgelegt.

Ein Kind fällt auf – wie gehe ich vor? - Einsatz des Schulischen Standortgespräches

- wenn die aktuelle Situation einer Schülerin / eines Schülers ein gemeinsames Hinschauen erfordert
- wenn ein besonderes pädagogisches Bedürfnis des Kindes vermutet wird
- wenn bereits eine sonderpädagogische Massnahme durchgeführt wird und diese überprüft werden soll

Das Verfahren „Schulisches Standortgespräch“ kann auch bei Elterngesprächen angewendet werden.

Protokoll des Schulischen Standortgespräches

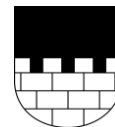
Das Protokoll enthält:

- zentrale Förderziele und/oder Massnahmen
- allfällige Vorschläge für sonderpädagogische Massnahmen
- Verantwortlichkeiten der Beteiligten
- einen Termin für das nächste Standortgespräch

Alle Beteiligten bezeugen mit ihrer Unterschrift auf dem Protokollblatt die Teilnahme am Standortgespräch.

Das Original-Protokoll geht an die Schulverwaltung z. Hd. des Schülerdossiers.

Alle Teilnehmenden des Standortgespräches erhalten von der Gesprächsleitung eine Kopie des Protokolls.

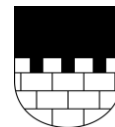


Förderdiagnostik nach ICF

Der auf Beobachtungen zu den 10 Lebensbereichen basierende Bericht der Förderdiagnostik stellt bei länger dauerndem oder anhaltendem Förderbedarf eines Kindes ein wichtiges Instrument dar, das bei Klassenwechsel und Stufenwechsel der abnehmenden Stelle weitergegeben wird und das Kind gegebenenfalls während seiner gesamten Volksschulzeit begleitet.

Ablauf von Schulischen Standortgesprächen

- Der Ablauf von Schulischen Standortgesprächen, insbesondere bei ISR-Schüler/innen und Schülern, ist einheitlich geregelt. Die entsprechenden Formulare und Vorgehensweise sind auf dem Online Informationsschalter für Mitarbeitende abgelegt.



7. Zuweisungen zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule (VSA)

Die Gemeinden sind für die Zuweisungsprozesse gemäss den rechtlichen Grundlagen verantwortlich. Die folgenden Empfehlungen bilden das Verfahren gemäss der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007 ab.

7.1. Überblick

Zu den sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule gehören die Integrative Förderung (IF), Therapie, Aufnahmeunterricht und Besondere Klassen.

Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt ein schulisches Standortgespräch voraus. Dieses erfolgt auf Antrag der Lehrpersonen oder der Eltern. Das schulische Standortgespräch ist in der Handreichung „Schulische Standortgespräche“ im Ordner „Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen“, welcher im Rahmen der Umsetzung VSG erstellt wurde, beschrieben.

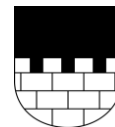
Kann das im schulischen Standortgespräch definierte Förderziel nur mit einer sonderpädagogischen Massnahme erreicht werden, wird der Schulleitung ein Vorschlag für die anzuordnende Massnahme unterbreitet. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung. Die Schulleitung kann selber am schulischen Standortgespräch teilnehmen. Nimmt sie nicht teil, wird sie über das Ergebnis informiert.

Können sich die Beteiligten nicht über eine Massnahme einigen oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Der schulpsychologische Dienst kann weitere Abklärungen durch Fachpersonen, z.B. aus Medizin, Logopädie oder Psychomotorik, veranlassen, wenn dies notwendig ist.

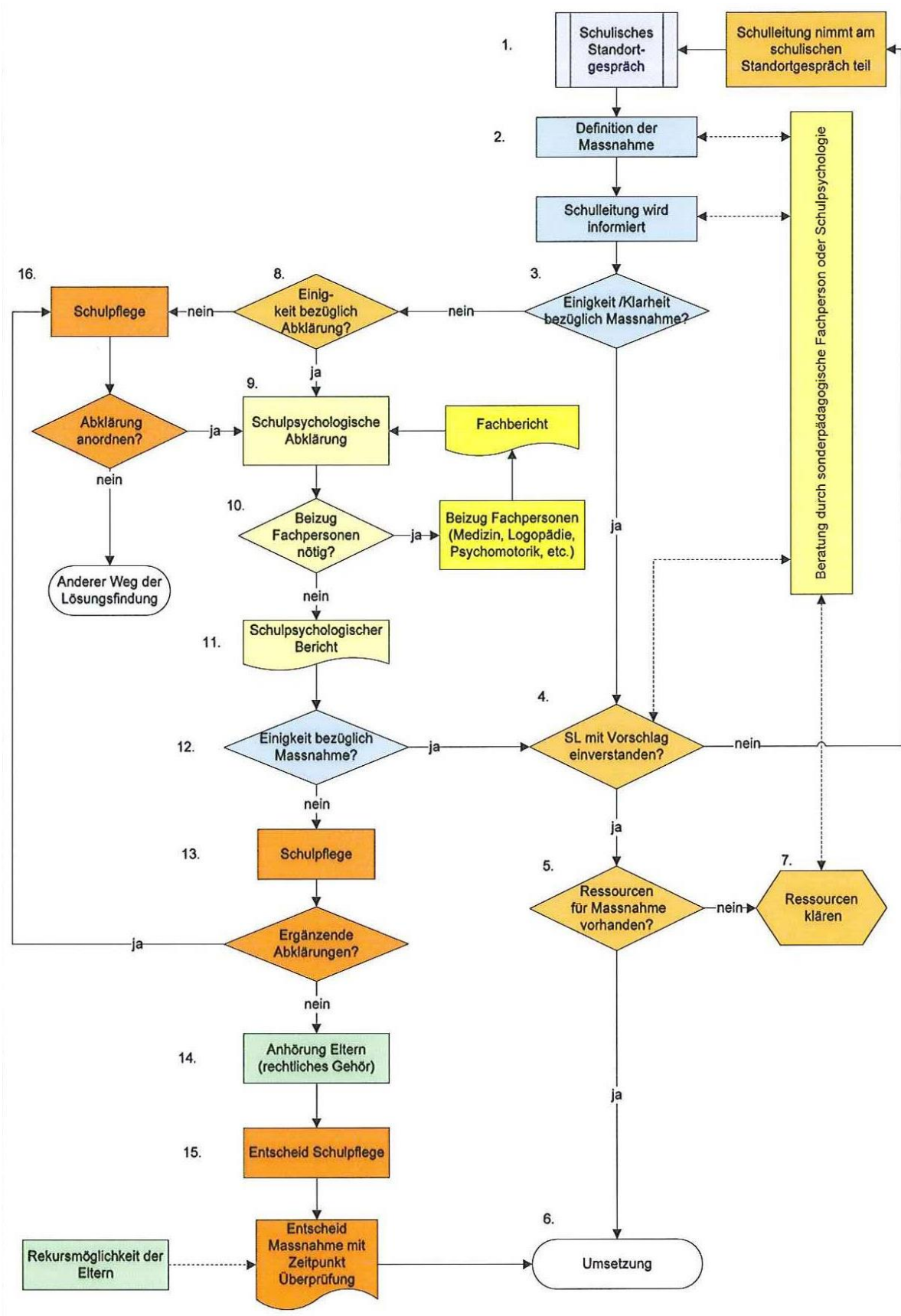
Die abklärende Fachperson verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme. Der Bericht wird den Beteiligten des schulischen Standortgesprächs zugestellt, wobei der Datenschutz zu gewährleisten ist.

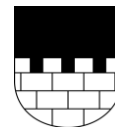
Das Konsensprinzip stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Besteht auch nach einer sorgfältigen Abklärung keine Einigkeit oder stehen keine oder zu wenige Ressourcen für die Massnahme zur Verfügung, müssen neue Lösungswege gefunden werden.

Falls die Schule von der Richtigkeit und Notwendigkeit der Massnahme überzeugt ist, kann die Schulleitung das Dossier der Schulpflege zur Entscheidung vorlegen, auch wenn die Eltern dagegen sind. Gegen den Entscheid der Schulpflege können die Eltern beim Bezirksrat rekurrieren.



7.2. Zuweisungsverfahren sonderpädagogische Massnahmen Regelschule





7.3. Ablauf des Zuweisungsprozesses

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Ablaufschema auf Seite 37, welches Empfehlungen für den Zuweisungsprozess zu den sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule darstellt. In den Erklärungen sind auch Abweichungen vom regulären Schema beschrieben.

1. Schulische Standortgespräche

Das Schulische Standortgespräch ist angesagt, wenn Eltern, Lehrpersonen oder weitere Fachpersonen Schwierigkeiten, Veränderungen oder Auffälligkeiten im Verhalten oder den Leistungen der Schülerin oder des Schülers wahrnehmen, wird ein schulisches Standortgespräch mit Eltern und Lehrperson geführt (§ 24 Abs. 1 VSM).

Die Broschüre „Schulische Standortgespräche“ enthält Details dazu, zu finden im Ordner 3 (siehe www.volksschulamt.zh.ch).

Kommen die Beteiligten im schulischen Standortgespräch zum Schluss, dass keine sonderpädagogische Massnahme nötig oder sinnvoll ist, so ist der Zuweisungsprozess beendet.

2. Die Frage einer sonderpädagogischen Massnahme der Regelschule stellt sich

Im schulischen Standortgespräch werden Förderziele festgelegt. Dabei kann es sein, dass die Beteiligten zum Schluss kommen, dass die Zielerreichung von einer sonderpädagogischen Massnahme der Regelschule (Integrative Förderung, Therapien, Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen DaZ sowie Einschulungs- und Kleinklassen) unterstützt werden sollte. Ist die Schulleitung nicht am schulischen Standortgespräch beteiligt, so wird sie von der Lehrperson informiert.

Bei der Definition der Massnahme kann es Sinn machen, den schulpsychologischen Dienst oder sonderpädagogische Fachpersonen (z.B. aus dem Bereich Logopädie oder schulische Heilpädagogik) beratend beizuziehen. Bestehen Unklarheiten bezüglich des Förderbedarfs und der entsprechenden Massnahme, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt (§ 25 Abs. 1 lit. c. VSM).

Die Schulleitung wird unabhängig davon, ob eine Massnahme vorgeschlagen wird oder nicht, von der Lehrperson über das Ergebnis des schulischen Standortgesprächs informiert.

3. Einigkeit / Klarheit bezüglich Massnahme?

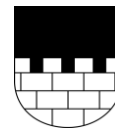
Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen (§37 Abs. 1 VSG). Sind sich Eltern und Lehrperson bezüglich der Massnahme einig und besteht kein Abklärungsbedarf, so wird der Vorschlag für die anzuordnende Massnahme der Schulleitung unterbreitet.

4. Schulleitung

Mit der Zustimmung der Schulleitung zur vorgeschlagenen Massnahme wird der Vorschlag zur Entscheidung (§ 26 VSM). Die Schulleitung verwaltet die sonderpädagogischen Ressourcen, welche der Schule von der Schulpflege zugeteilt wurden. Die Schulleitung kann sich bei der Zuteilung von Ressourcen von sonderpädagogischen Fachpersonen, der Schulpsychologie oder interdisziplinären Teams beraten lassen. Wenn die Schulleitung mit dem Vorschlag aus dem schulischen Standortgespräch einverstanden ist, muss die Ressourcenfrage geklärt werden. Ist die Schulleitung nicht mit dem Vorschlag einverstanden, nimmt sie an einem erneuten schulischen Standortgespräch teil.

5. Ressourcen für Massnahmen vorhanden?

Wenn die Ressourcen für die sonderpädagogische Massnahme vorhanden sind und die Schulleitung dem Vorschlag der Eltern und der Lehrperson zugestimmt hat, kann die Massnahme umgesetzt werden.



Ein Spezialfall sind audiopädagogische Angebote. Diese werden nicht den einzelnen Schulen zugeteilt, so dass diesbezüglich immer die Schulpflege involviert werden muss.

6. Umsetzung

Als erster Schritt erstellt die sonderpädagogische Fachperson – in Absprache mit der Lehrperson und allenfalls den Eltern – die Förderplanung, um die im Standortgespräch definierten Ziele zu erreichen. Die Förderplanung enthält die Zielformulierungen für die nächsten Lern- bzw. Entwicklungsschritte, sowie die geplanten Massnahmen inkl. Indikatoren und ist auf das halbe Jahr bis zur Überprüfung der Massnahme angelegt.

Nach der Überprüfung wird im schulischen Standortgespräch über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme entschieden. Möglich ist auch das Aussetzen der Massnahme für eine bestimmte Zeit mit der Option, sie zu einem späteren Zeitpunkt nach einer weiteren Standortbestimmung wieder aufzunehmen.

7. Ressourcen klären

Es kann sein, dass die Schulleitung mit der Massnahme einverstanden ist, aber nicht genügend Ressourcen für die entschiedene Massnahme vorhanden sind. In diesem Fall muss eine neue Lösung gefunden werden. Dabei macht es Sinn, die vorgeschlagene Massnahme gemeinsam mit allen bereits umgesetzten Massnahmen zu betrachten und die sonderpädagogischen Fachpersonen oder die Schulpsychologie beratend beizuziehen und z.B. folgende Fragen zu klären:

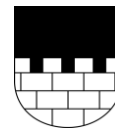
- Gibt es eine andere Möglichkeit, um die Förderziele zu erreichen, als die vorgeschlagene Massnahme?
- Können anderswo Ressourcen abgezogen werden, z.B. indem Therapiepausen angeordnet werden?
- Benötigt eine Schülerin oder ein Schüler mit bestehender Massnahme eine massnahmenfreie Entwicklungsmöglichkeit, allenfalls mit Beratung durch eine Fachperson?
- Können die vorhandenen Ressourcen besser genutzt werden, so dass mehr Schülerinnen und Schüler davon profitieren können?
- Werden in absehbarer Zeit Ressourcen frei?
- Gibt es eine organisatorische Lösung, z.B. durch eine andere Gruppenzusammensetzung?
- Erhöhung des IF-Kontingents auf Kosten des Therapie-Kontingents (§ 8 Abs. 2 VSM)?
- Kann der Gestaltungspool genutzt werden?

8. Einigkeit bezüglich Abklärung

Können sich die Beteiligten im schulischen Standortgespräch nicht auf eine Massnahme einigen, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt (§ 25 Abs. 1 lit. b VSM). Sind die Eltern oder die Lehrperson jedoch gegen eine schulpsychologische Abklärung, involviert die Schulleitung zunächst die Schulpflege (vgl. dazu Punkt 16).

9. Schulpsychologische Abklärung

Der schulpsychologische Dienst führt die Abklärung durch. Eine Abklärung ist das diagnostische Vorgehen zur Klärung der pädagogischen, sozialen und psychischen Situation einer Schülerin oder eines Schülers, welches eine Lösungssuche mit allen Beteiligten beinhaltet.



10. Beizug weiterer Fachpersonen

Der schulpsychologische Dienst kann weitere Fachpersonen, z.B. sonderpädagogische Fachpersonen, beiziehen (§ 38 Abs. 3 VSG). Er veranlasst eine Abklärung durch unabhängige Fachpersonen, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind (§ 25 Abs. 3 VSM).

Die Bildungsdirektion bezeichnet diese unabhängigen Fachpersonen für Abklärungen (§ 25 Abs. 6 VSM). Ein Merkblatt wurde publiziert auf www.volksschulamt.zh.ch → Sonderpädagogische Themen → Zuweisungsverfahren.

11. Schulpsychologischer Bericht

Die abklärende Fachperson des schulpsychologischen Dienstes verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme (§ 25 Abs. 4 VSM). Wurden weitere Fachpersonen beigezogen, fliesst deren Bericht in den schulpsychologischen Bericht ein. Ebenso werden bisherige Massnahmen erwähnt.

Da Schülerinnen und Schüler wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet werden (§ 33 Abs. 1 VSG), müssen separative Massnahmen wie z.B. Besondere Klassen begründet werden. Der Bericht enthält:

- Feststellung des besonderen Bedürfnisses und Begründung der Massnahme,
- Empfehlung zu Art und Umfang der Massnahme unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Konzepts der Gemeinde, bzw. der Schule,
- Begründung einer allfälligen separativen Massnahme, welche das – auch zeitweise - Verlassen der Regelklasse beinhaltet (z.B. Kleinklasse). Integrative Massnahmen wie z.B. IF sollte die Regel sein und braucht deshalb keine spezielle Begründung der Form.

Der Bericht geht in jedem Fall an die Eltern oder Erziehungsberechtigten und zusätzlich an die Lehrperson oder die Schulleitung. Der Bericht ist so abzufassen, dass die Bestimmungen des Datenschutzes, die Würde des Kindes und die Privatsphäre der Familie gewährleistet sind. Deshalb darf der Bericht nur Daten oder Aussagen enthalten, die für eine fachlich korrekte Entscheidung notwendig sind.

12. Einigkeit bezüglich Massnahmen nach schulpsychologischer Abklärung

Können sich die Beteiligten bezüglich einer Massnahme einigen und wurde der Vorschlag mit der Zustimmung durch die Schulleitung zur Entscheidung, so stellt sich die Ressourcenfrage. (siehe Punkt 5 und folgende).

13. Ergänzende Abklärungen

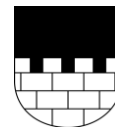
Die Schulleitung kontaktiert die Schulpflege, wenn keine Einigkeit bezüglich der Massnahme erzielt wird. Die Schulpflege kann ergänzende Abklärungen anordnen.

14. Rechtliches Gehör

Sind keine ergänzenden Abklärungen notwendig, so entscheidet die Schulpflege über die Massnahme. Bevor sie entscheidet, hat die Schulpflege die Eltern oder Erziehungsberechtigten anzuhören, ihnen also das rechtliche Gehör zu gewähren. Diese Aufgabe kann nicht an die Schulleitung oder Lehrperson delegiert werden.

15. Entscheid der Schulpflege

Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb (§ 39 VSG).



Der Entscheid der Schulpflege enthält die Bezeichnung der Massnahme, die Durchführungsstelle und den Zeitpunkt der Überprüfung sowie die Rechtsmittelbelehrung. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten können gegen diesen Entscheid beim Bezirksrat Rekurs erheben.

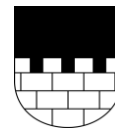
Die Umsetzung ist vorne unter Punkt 6. beschrieben.

16. Uneinigkeit bezüglich schulpsychologischer Abklärung

Die Schulleitung kontaktiert die Schulpflege, wenn keine Einigkeit bezüglich der schulpsychologischen Abklärung erzielt werden kann, z.B. die Eltern gegen eine schulpsychologische Abklärung sind. Die Schulpflege kann eine schulpsychologische Abklärung auch gegen den Willen der Eltern anordnen (§ 38 Abs. 1 VSG).

Die Schulpflege entscheidet, ob sie eine schulpsychologische Abklärung anordnen möchte. Wird eine Abklärung angeordnet, geht das Verfahren bei Punkt 9 weiter.

Möglicherweise macht eine schulpsychologische Abklärung keinen Sinn, so dass sie von der Schulpflege nicht angeordnet wird. In diesem Fall sind andere Wege der Lösungsfindung zu beschreiten. Es kann hier sinnvoll sein, die Beratungskompetenz der Schulpsychologie ausserhalb einer Abklärung in Anspruch zu nehmen.



8. Integrierte Sonderschulung (IS)

Dieses Kapitel richtet sich nach den kantonalen gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Volksschulgesetz und Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen). Es hat in allen Schuleinheiten Gültigkeit und somit sind sämtliche Stufen, vom Kindergarten bis und mit zur Sekundarstufe, darin eingebunden. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei der Geschäftsleitung.

8.1. Rahmenbedingungen und gesetzliche Vorgaben

Die Invalidenversicherung hat die Leistungen im Bereich der Sonderschulung und Früherziehung den Kantonen übertragen. Somit ist der Kanton Zürich für alle sonderpädagogischen Angebote für Kinder und Jugendliche im Altersbereich zwischen 0 und 20 Jahren zuständig. Zudem haben die Kantone den Auftrag, die Vorgaben des Bundesgesetzes zu erfüllen, welche eine vermehrte Integrationsorientierung der sonderpädagogischen Angebote fordern (Behindertengleichstellungsgesetz 2002).

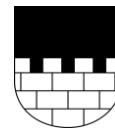
Im Kanton Zürich ist die Sonderschulung gesetzlich und konzeptuell durch das Volksschulgesetz sowie die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen geregelt. In diesen Vorgaben ist auch die integrative Ausrichtung des sonderpädagogischen Angebots verankert. Schüler/innen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, inklusive Sonderschulbedarf, werden demnach wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet.

Die Schulgemeinden verfügen über eine weitgehende Autonomie in der Ausgestaltung des Angebots im Bereich der Integrierten Sonderschulung. Die wenigen verbindlichen Vorgaben durch den Kanton lassen einen erheblichen Spielraum zu. Diesen Spielraum gilt es mit einem eigenen Konzept zu definieren und sinnvolle qualitative und quantitative Rahmenbedingungen festzulegen.

Der Kanton Zürich hat die Verantwortung für die Steuerung im Bereich Sonderschulung zu einem wesentlichen Teil den Schulgemeinden übertragen. Somit müssen die Gemeinden die Entwicklung der Schülerzahlen sowie die damit verbundenen Kosten aktiv und weitsichtig planen und steuern. Um den verschiedenen Ansprüchen sowohl im pädagogischen und personellen als auch finanziellen Bereich zu entsprechen, ist ein flexibles Modell von Vorteil. Das vorliegende Konzept hat zum Ziel möglichst vielen unterschiedlichen Ansprüchen zu entsprechen und berücksichtigt somit pädagogische, wirtschaftliche und strukturelle Überlegungen.

8.2. Grundlegendes

Zur Zielgruppe für eine Integrierte Sonderschulung (IS) gehören Schüler/innen mit einem *hohen besonderen Bildungsbedarf*. Es handelt sich demnach um Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer geistigen Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern-, Verhaltens-, Sprach- oder Autismusspektrumsstörung einer Sonderschulung bedürfen und für die eine Integrierte Sonderschulung die angemessene Form darstellt. Eine Zuweisung zu einer Sonderschule auf der Basis eindeutiger und nur personenbezogener Kriterien zu stellen, ist nicht möglich. Zudem sind Umweltfaktoren, wie zum Beispiel die Tragfähigkeit der Regelschule oder die Klassensituation weitere wichtige Einflussgrössen.



Es gibt verschiedene Formen, wie eine Sonderschulung umgesetzt werden kann:

- als *externe Sonderschulung (ESS)* in einer Sonderschuleinrichtung
- als *integrierte Sonderschulung (IS)*. Bei der integrierten Sonderschulung gibt es zwei Hauptformen:
 - Bei der ISS trägt eine Sonderschuleinrichtung die Verantwortung für die Umsetzung und das Kind ist administrativ einer Sonderschule zugewiesen.
 - Beim ISR-Modell liegt die Verantwortung bei der Regelschule. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass die Integrierte Sonderschulung – insbesondere das ISR-Modell – als Ersatz für eine externe Sonderschulung zu verstehen ist und somit kein „zusätzliches“ Angebot darstellt.

8.3. Beratung und Unterstützung (B+U)

Beratung und Unterstützung (B+U) unterstützt integrierte Sonderschulungen in der Verantwortung der Regelschulen (ISR).

Übergeordnetes Ziel ist immer, dass die Kinder bzw. Jugendlichen eine behinderungsspezifische Förderung erfahren, dem Unterricht bestmöglich folgen können und im Klassenverband integriert sind.

Beratung und Unterstützung (B+U) erfolgt im Sinne einer Übergangsregelung als Bestandteil einer Integrierten Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR). Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche mit entsprechendem behinderungsspezifischem Unterstützungs- und Förderungsbedarf ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

Bei Schüler/innen mit Körper- und/oder Sehbehinderungen setzt eine qualitativ ausreichende ISR in aller Regel eine entsprechend spezialisierte B+U voraus.

Die Zuweisung erfordert stets eine schulpsychologische Abklärung inklusive Gutachten von Fachärztinnen und -ärzten sowie Fachstellen und die Zustimmung der Schulpflege.

B+U für Kinder und Jugendliche umfasst für Unterstützung und Beratung resp. für Beratung 1 bis maximal 2 Wochenlektionen resp. 39 bis maximal 78 Jahreslektionen (siehe Übergangsregelung VSA).

Für die Finanzierung von B+U ist eine Kostengutsprache der Schulpflege erforderlich. Diese erfolgt in der Regel mit der Bewilligung des ISR-Settings bzw. der „Vereinbarung zum Einrichten einer Integrierten Sonderschulung“.

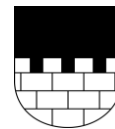
Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

B+U kann von professionellen Organisationen in Anspruch genommen werden. Das Volksschulamt Zürich führt eine Liste mit behinderungsspezifischen Fachstellen.

In besonderen Fällen können Fachpersonen der Schule Maur B+U leisten.

8.4. Organisation des IS-Angebots und Abläufe

Zur pädagogischen und finanziellen Steuerung der Integrierten Sonderschulung (IS) wird ein Pool in Form von Stellenprozenten festgelegt. Die Schulpflege setzt jedes Jahr die Stellenprozente für den IS-Pool fest. Dieser IS-Pool wird im Frühjahr festgelegt und stützt sich auf die vorliegenden Zahlen der zu fördernder integrierter Sonderschüler/innen im kommenden Schuljahr. Der IS-Pool wird für ein Schuljahr festgelegt und erfährt grundsätzlich unter dem laufenden Schuljahr keine Veränderung, wenn IS-Kinder zuziehen beziehungsweise unsere Gemeinde verlassen. Die Geschäftsleitung verantwortet den IS-Pool und koordiniert mögliche Umlagerungen während dem Schuljahr.



8.4.1. Organisation des Stellenpools

Die Zuweisung zu allen Formen von Sonderschulungen ist ein kooperativer Prozess und hängt immer auch mit der Tragfähigkeit der Regelschule zusammen und muss somit in einem grösseren Kontext gesehen werden.

Ausgehend von einer Standortbestimmung (Schulisches Standortgespräch) wird unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) eine Empfehlung über Umfang und Form der Unterstützungsmassnahmen formuliert. Dabei soll die Regelschule als ganzes System betrachtet und bereits vorhandene Ressourcen, wie Integrative Förderung (IF) oder die Ressourcen weiterer integrierter Sonderschülerinnen und -schülern, in die Planung mit einbezogen werden.

Diese Empfehlungen werden durch den jeweiligen Schulleitenden am „Runden Tisch“, welcher im Frühjahr eingerichtet wird, vertreten. Der „Runde Tisch ISR“ setzt sich aus der Geschäftsleitung, der Schulpsychologin und den Bereichsverantwortlichen Sonderpädagogik und Schülerbelange zusammen.

Um eine weitere Möglichkeit für ein umfassendes Gesamtbild eines Schülers, einer Schülerin zu erschliessen, wird der Geschäftsleiter Schule eingebunden. Er besucht alle Klassen mit ISR-Kindern mindestens während 4 Lektionen pro Jahr. Im Anschluss an diese Unterrichtsbesuche findet ein Feedbackgespräch zwischen der Klassenlehrperson, dem/der SHP und dem Geschäftsleiter Schule statt. Relevante Informationen werden zudem mit dem Schulleiter, der Schulleiterin besprochen. Dadurch wird die Kommunikation und Transparenz bezüglich Einschätzungen zu Massnahmen und Settings unter allen Beteiligten sichergestellt.

Das Gremium des „Runden Tisches ISR“ legt an der Frühjahrssitzung den Umfang des gesamten Unterstützungs- und Förderbedarfs im Bereich der Integrierten Sonderschulung (IS) fest. Dieser wird der Schulpflege zur Abnahme vorgelegt. Damit definiert die Schulpflege den Stellenpool in Form von Stellenprozenten für die gesamte Integrierte Sonderschulung (IS) für das darauf folgende Schuljahr.

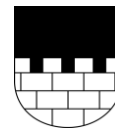
Der Schulpsychologische Dienst (SPD) ist im Zuweisungsprozess die fallführende Instanz. Fallführende Instanz heisst hier:

- Elternberatung (dabei spielen auch die SHP, die Klassenlehrperson und weitere Fachpersonen eine wichtige Rolle)
- Durchführung und Zusammentragen ausführlicher diagnostischen Informationen. Unter Einbezug von Unterrichtsbeobachtungen, Gesprächen mit Eltern und beteiligten Lehr- und Fachpersonen
- Darstellung der Ressourcen und des Förderbedarfs, als Grundlage für den spezifischen Förderbedarf
- Beantragung der Sonderschulbedürftigkeit via „Runden Tisch ISR“ zuhanden der Schulpflege

Für alle Kinder mit Sonderschulbedarf werden pro Schuljahr mindestens zwei schulische Standortgespräche durchgeführt.

Teilnehmende: siehe „Das Schulische Standortgespräch - Wer nimmt Teil?“, Seite 34.

Mit dem Entscheid der Schulpflege geht die Fallführung an die Schulleitung über. Sie wird in Zusammenarbeit mit der SHP mit der Planung und Umsetzung des Settings beauftragt.



8.4.2. Verteilung des Stellenpools

Bei ISR-Kindern, welche die Schule Maur unter dem Schuljahr verlassen, werden die ab diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden ISR-Förderlektionen durch die Geschäftsleitung neu umverteilt. Dadurch können Schüler/innen mitunterstützt werden, die zwar keine Sonderschulbedürftigkeit, aber trotzdem einen hohen Förderbedarf aufweisen. Bei neu zuziehenden Kindern mit einer Sonderschulbedürftigkeit erfolgt die Umverteilung der bestehenden ISR-Lektionen ebenfalls durch die Geschäftsleitung. Auch in diesem Fall wird der IS-Pool nicht angepasst. Es müssen demnach Formen einer sinnvollen Umverteilung gefunden werden. Dieses Modell sichert eine Konstanz in der Planung und garantiert den ISR-Fachpersonen ihr Pensum für ein ganzes Schuljahr.

Um eine möglichst hohe Flexibilität zu gewährleisten, wird der IS-Pool im Hauptanteil wenn möglich mit ausgebildeten Schulischen Heilpädagog/innen (SHP) eingerichtet. Der verbleibende Teil wird in Form von Klassenassistenzen angelegt. Dabei entsprechen die Kosten für eine Klassenassistenz rund 50% jener einer SHP. Das Verteilen der Gesamtressourcen in Form von Stellenprozenten erfolgt am „Runden Tisch ISR“, mit dem Ziel eines Konsensentscheides. Die notwendigen Fördermassnahmen werden differenziert ausgewiesen. D.h. es werden zum einen die effektiven ISR-Lektionen festgehalten und zum andern mögliche Therapielektionen ausgewiesen, welche jedoch nicht zu Lasten des IS-Pools gehen.

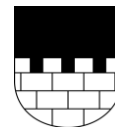
Die Verteilung der Stellenprozente hängt von verschiedenen Faktoren ab (Stellensituation SHP, Betreuung- und Unterstützungsauftrag für das jeweilige ISR-Kind etc.). Die gesamten Stellenprozente können je nach Herausforderungen und Situation variieren. Die Schule Maur strebt an, wenn möglich, Schulische Heilpädagog/innen sowohl mit ISR-Fällen als auch mit IF-Lektionen zu beauftragen. Beim Einsatz einer Klassenassistenz wird die Fallführung einer Schulischen Heilpädagogin übertragen, welche auch die Förderplanung zu verantworten hat. Die dafür notwendigen Ressourcen müssen entsprechend zugeteilt werden. Bei der Zuweisung von Ressourcen an die Klassenassistenzen ist der Qualität und Wirkung der Fördermassnahmen hohe Bedeutung beizumessen. Um diesen Qualitätsanspruch sicher zu stellen, wird in der Regel der Einbezug einer SHP bzw. einer externen Fachperson vorausgesetzt.

8.5. Zuständigkeiten und Verfahren

Der Zuweisungs- und Überprüfungsprozess im Bereich der Sonderschulung ist komplexer geworden. Im Zuweisungsverfahren hat der Schulpsychologische Dienst eine zentrale Rolle. Bei einer möglichen Integrierten Sonderschulung (ISR oder ISS) beginnt die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schulleitung sowie den betroffenen Lehr- und Fachpersonen schon vor der Auftragserteilung zu einer schulpsychologischen Abklärung. Besteht die Möglichkeit einer externen Sonderschulung, muss neben dem SPD auch der Geschäftsleiter Schule und der / die Bereichsverantwortliche Sonderpädagogik und Schülerbelange zugezogen werden.

Die Fallführung liegt von der Auftragserteilung zur Abklärung bis zum Beschluss der Schulpflege beim SPD. Im Falle einer ISR geht die Fallführung unmittelbar nach dem Beschluss an die Schulleitung über. Sie ist verantwortlich für die Organisation des Settings. Ist die ISR einmal eingerichtet, übernimmt die sonderpädagogische Fachperson, welche am stärksten in die Förderung und Zusammenarbeit eingebunden ist, die Fallführung. Diese Übergabe wird im SSG-Protokoll festgehalten. Die Fallführung muss zu jedem Zeitpunkt klar und explizit kommuniziert sein.

Bei einer Beendigung einer ISR finden in jedem Fall eine Vorbesprechung und ein SSG statt.



8.6. Vorgehen und Abläufe

Für das Einrichten einer Integrierten Sonderschulung im Modell ISR gilt folgendes Vorgehen:

- 1 Schulisches Standortgespräch (SSG) und Vorgespräch/Vorbereitungsgespräch
- 2 Abklärung und Antrag SPD auf Sonderschulbedürftigkeit, Empfehlung auf ISR/ISS → mit Zielsetzungen und ohne Angaben der Anzahl Förderlektionen
- 3 Anhörung der Eltern → Entscheid der Schulpflege: Sonderschulbedürftigkeit, ISR
- 4 Auftrag durch die Schulpflege an die Schulleitung zur Einrichtung des Settings mit Kostenschätzung
- 5 Antrag der Schulleitung für Setting (Vereinbarung ISR)
- 6 Anhörung der Eltern → Entscheid der Schulpflege: Setting und Kosten
- 7 Übernahme der Fallführung durch die Schulleitung mit dem Auftrag das Setting umzusetzen
- 8 Einbindung der SHP, die dann die weitere Fallführung übernimmt
- 9 Information ans VSA, evtl. Antrag für Erweiterung kantonaler Pensen durch die SV
- 10 Umsetzung der ISR → Überprüfung zweimal pro Jahr jeweils am in SSG
Teilnahme an den Vorgesprächen zu den SSG und am SSG siehe „Das Schulische Standortgespräch - Wer nimmt Teil?“, Seite 34.

8.7. Weiterbildung aller Beteiligten

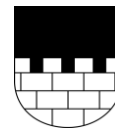
Damit das Thema Integrierte Sonderschulung ganzheitlich, stufenübergreifend und somit auch erfolgreich erfasst werden kann, sind diesbezügliche Weiterbildungen unerlässlich. Nicht nur die Regelklassen mit ISR-Kindern sind davon betroffen, sondern die ganze Schule mit all ihren Beteiligten. Die integrative Ausrichtung wird somit ein Bestandteil unserer Pädagogik und prägt einen Teil der gesamten Schulkultur Maur.

8.8. Qualitätssicherung im Bereich der integrierten Sonderschulung

Die Verantwortung für die Qualität der Sonderschulungen im Rahmen der ISR trägt die Schulpflege.

Der Geschäftsleiter Schule nimmt an den Vorbereitungsgesprächen zu den schulischen Standortgesprächen teil, an welchen die Auswirkung der jeweiligen Settings, der Erfolg der Fördermassnahmen und der weitere Bedarf erörtert werden.

An den Schulischen Standortgesprächen nimmt der Geschäftsleiter Schule nicht teil.



9. Zuweisung zur Sonderschulung (VSA)

Die Gemeinden sind für die Zuweisungsprozesse gemäss den rechtlichen Grundlagen verantwortlich. Die folgenden Empfehlungen bilden das Verfahren gemäss der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007 ab.

9.1. Überblick

Zur Sonderschulung gehört die Schulung in Tagessonderschulen und Heimsonderschulen, die in die Regelklasse integrierte Sonderschulung und als Ausnahmefälle die Sonderschulung als Einzelunterricht.

Um Sonderschulung in Anspruch nehmen zu können, muss der Förderbedarf individuell nachgewiesen sein. Dazu ist eine Abklärung erforderlich, in welcher der besondere pädagogische Förderbedarf klar nachgewiesen wird. In der Regel wird die Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst, gegebenenfalls ergänzt durch Abklärungen von weiteren schulinternen oder auch externen Fachpersonen, durchgeführt.

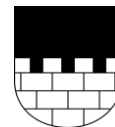
Steht fest, dass eine Sonderschulung nötig ist, empfiehlt der Schulpsychologische Dienst neben Art und Umfang auch die geeignete Form der Sonderschulung. Ist eine integrierte Sonderschulung nicht möglich, so ist dies im schulpsychologischen Bericht zu begründen, da gemäss § 33 VSG die Schülerinnen und Schüler wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet werden.

Steht eine stationäre Massnahme zur Diskussion, bezieht in der Regel die Schulpflege die Organe der Jugendfürsorge ein.

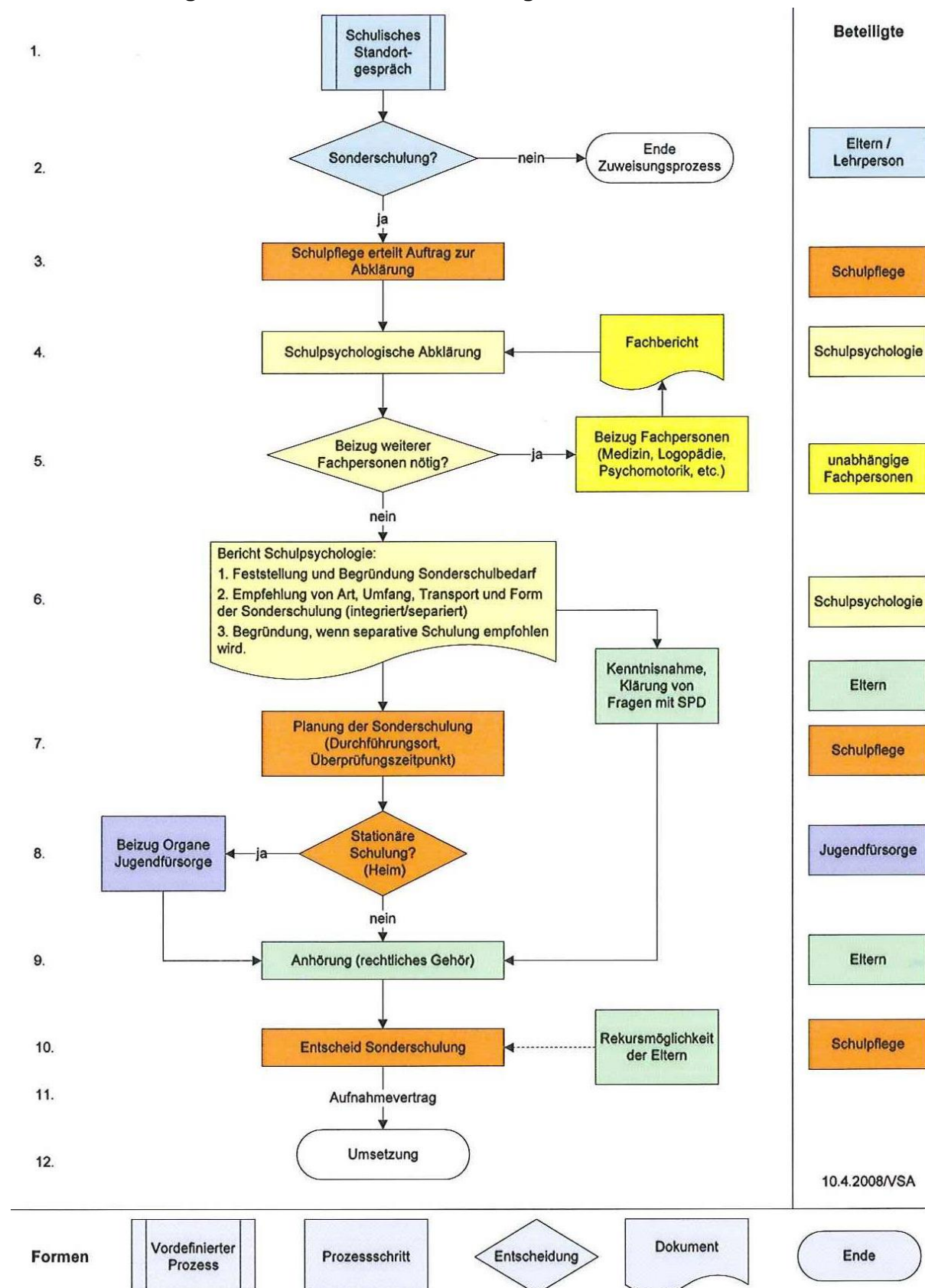
Der Entscheid für eine Sonderschulung wird durch die Schulpflege gefällt. Die schriftliche Mitteilung an die Eltern enthält die Bedingungen der Sonderschulung:

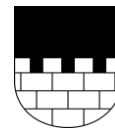
- Art (Unterricht, Betreuung, Therapie)
- Dauer
- Umfang
- Form der Sonderschulung (Heimsonderschule, Tagessonderschule, integrierte Sonderschulung, Sonderschulung als Einzelunterricht)
- Durchführungsstelle
- Transport
- Überprüfungszeitpunkt
- Kostenregelung
- Rechtsmittelbelehrung

Ist der Antrag bewilligt, wird die Schülerin oder der Schüler bei der durchführenden Sonderschule angemeldet. Die Einzelheiten werden im Aufnahmevertrag zwischen der Schulbehörde und der Sonderschule geregelt.



9.2. Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung





9.3. Ablauf des Zuweisungsprozesses

Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Ablaufschema auf Seite 48, welches den regulären Zuweisungsprozess zur Sonderschulung darstellt. In den Erklärungen sind auch Abweichungen vom regulären Schema beschrieben.

1. Schulische Standortgespräche

Ist ein Kind bereits eingeschult, wird ein schulisches Standortgespräch mit Eltern und Lehrperson geführt (§ 24 Abs. 1 VSM). Da eine schulpsychologische Abklärung zwingend erfolgen muss (§ 25 Abs. 1 lit. a VSM), macht es Sinn, den schulpsychologischen Dienst von Anfang an einzubeziehen und zum schulischen Standortgespräch einzuladen.

Ist das Kind noch nicht eingeschult, so kann das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ ebenfalls verwendet werden, ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Handelt es sich zum Beispiel um eine medizinische Indikation, besprechen Eltern und Ärzteschaft die Förderung des Kindes nach anderen Kriterien. Bei der Fortsetzung einer Massnahme der heilpädagogischen Früherziehung bespricht diese die Förderziele mit den Eltern.

Kommen die Beteiligten im schulischen Standortgespräch zum Schluss, dass eine Sonderschulung nicht notwendig oder nicht sinnvoll ist, so ist der Zuweisungsprozess beendet.

2. Die Frage der Sonderschulung stellt sich

Sobald die Frage nach der Sonderschulung für ein Kind oder einen Jugendlichen von den Eltern, der Lehrperson oder der Schulleitung gestellt wird, ist das hier beschriebene Verfahren einzuhalten.

Die Frage kann auch bereits vor der Schulpflicht auftauchen, z.B. aus medizinischen Gründen oder als Fortsetzung einer Massnahme der Heilpädagogischen Früherziehung.

3. Kontaktierung der Schulpflege

Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und Zustimmung der Schulpflege erforderlich (§ 37 Abs. 2 VSG). Die Schulpflege wird kontaktiert damit sie dem schulpsychologischen Dienst den Auftrag zur schulpsychologischen Abklärung erteilen kann.

4. Schulpsychologische Abklärung

Der schulpsychologische Dienst führt die Abklärung durch. Eine Abklärung ist das diagnostische Vorgehen zur Klärung der pädagogischen, sozialen und psychischen Situation einer Schülerin oder eines Schülers, welches eine Lösungssuche mit allen Beteiligten beinhaltet.

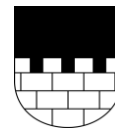
5. Beizug weiterer Fachpersonen

Der schulpsychologische Dienst kann weitere Fachpersonen, z.B. sonderpädagogische Fachpersonen, beiziehen (§ 38 Abs. 3 VSG). Er veranlasst eine Abklärung durch unabhängige Fachpersonen, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind (§ 25 Abs. 3 VSM).

6. Schulpsychologischer Bericht

Die abklärende Fachperson verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Sonderschulung (§ 25 Abs. 4 VSM). Da Schülerinnen und Schüler wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet werden (§ 33 Abs. 1 VSG), müssen separative Massnahmen begründet werden. Wird eine Sonderschulung empfohlen, enthält der Bericht folgende Inhalte:

- Feststellung und Begründung des Sonderschulbedarfs inklusive der Beschreibung der bisherigen Massnahmen;



- Empfehlung von Art und Umfang der Sonderschulung, dazu gehört auch die Form der Sonderschulung: Heimsonderschule, Tagessonderschule, integrierte Sonderschulung oder in Einzelfällen Sonderschulung als Einzelunterricht;
- Empfehlung zum Unterricht, zur Betreuung zu Therapien und Transport oder allfälliger Massnahmen zur selbständigen Bewältigung des Schulweges;
- Begründung einer allfälligen separativen Schulung in einer Sonderschule oder im Einzelunterricht. Integrierte Sonderschulung sollte die Regel sein und braucht deshalb keine spezielle Begründung der Form.

Der Bericht geht an die Eltern oder Erziehungsberechtigten und an die Auftraggebenden der Abklärung, welches in der Regel die Schulpflege ist.

7. Planung der Sonderschulung

Aufgrund der Empfehlungen wird die Sonderschulung geplant. Dabei wird der Durchführungsort bestimmt und der erste Überprüfungszeitpunkt. Die Schulung in einer Tages- oder Heimsonderschule wird spätestens nach einem Jahr überprüft, die integrierte Sonderschulung nach einem halben Jahr (§ 28 Abs. 1 VSM). Sonderschulung als Einzelunterricht aus pädagogischen Gründen ist in der Regel eine kurzfristige Massnahme.

8. Beizug der Organe der Jugendfürsorge

Handelt es sich bei der Sonderschulung um eine stationäre Sonderschulung in einer Heimsonderschule, so muss in der Regel die Jugendfürsorge beigezogen werden (§ 25 Abs. 5 VSM).

Immer beigezogen werden muss die Jugendhilfestelle in Fällen, bei denen Kindsschutzmassnahmen vorkommen oder die Jugendanwaltschaft involviert ist. Bei verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen ist der Beizug der Jugendhilfestelle zu prüfen.

9. Rechtliches Gehör der Eltern

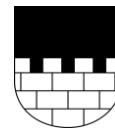
Bevor die Schulpflege über die Sonderschulung und alle dazugehörenden Details (Art, Umfang, Angebotsform, Ort der Durchführung, Überprüfungszeitpunkt) entscheidet, ist sie verpflichtet, den Eltern das rechtliche Gehör zu gewähren. Meist wird dazu ein Gespräch mit allen Beteiligten durchgeführt. Es kann von Vorteil sein, wenn dieses Gespräch durch die Schulpsychologie moderiert wird. Ein Konsens von Eltern oder Erziehungsberechtigten und Schulpflege ist anzustreben (§ 37 Abs. 1 VSG).

10. Entscheid der Schulpflege

Der Entscheid für eine Sonderschulung wird durch die Schulpflege gefällt. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb (§ 39 VSG). Die Schulpflege stellt den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine schriftliche Verfügung zu, in der alle Details der Sonderschulung inklusiv Transport zur Sonderschule dargestellt sind und die Eltern über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel belehrt werden. Sind die Eltern mit der Verfügung nicht einverstanden, können sie innert der angegebenen Frist gegen den Entscheid rekurrieren.

11. Aufnahmevertrag

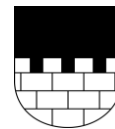
Er zeigt auf, welche Punkte die Schulpflege mit der Sonderschule schriftlich abmachen sollte, welcher Regelungsspielraum besteht und welche Vorgaben beachtet werden müssen. Ein Muster-Vertrag ist zu finden auf: www.volksschulamt.zh.ch → Sonderpädagogische Themen → Sonderschulung → Vereinbarung Gemeinde



12. Umsetzung

Der Verlauf der Sonderschulung wird mindestens jährlich (§ 28 Abs. 1 VSM) überprüft und das weitere Vorgehen wird aufgrund der Ergebnisse festgelegt. Über Veränderungen und Anpassungen des Angebots und die Weiterführung wird an den Standortgesprächen unter Einbezug aller an der Zuweisung Beteiligten entschieden. Bei integrierter Sonderschulung sind beide Schulleitungen (Regel- und Sonderschule) einzubeziehen.

Benötigt die Schülerin oder der Schüler zusätzliche Therapien, so werden diese im schulischen Standortgespräch geklärt. Für die Umsetzung ist ein weiterer Entscheid der Schulpflege notwendig.



10. Zusammenarbeit

Fachteam / IF-Team

Die Bereiche Fachteam, Intervention oder evtl. Supervision und Krisenintervention bei Problemen in der Zusammenarbeit von Lehrpersonen usw. müssen noch definiert und eingeführt werden.

- Die Schulpsychologin / der Schulpsychologe ist Mitglied der Fachgruppe *Interdisziplinäre Zusammenarbeit (IDZA)* und nimmt teil an den schuleinheitsübergreifenden Fallbesprechungen.

10.1. Kollegiale Beratung im sonderpädagogischen Bereich

Die kollegiale Beratung ist ein Instrument der Intervention. Im Mittelpunkt steht eine konkrete Fallbesprechung (Erfassen, Verstehen, Beurteilen, Lösungen suchen). Das Team für eine Kollegiale Beratung kann stufenintern, stufenübergreifend, schulhausintern oder schulhausübergreifend zusammen gesetzt sein.

Die kollegiale Beratung dient der

- Erweiterung des Problemverständnisses
- Thematisierung einzelner Schul- und Lernsituationen
- Erweiterung der persönlichen Sichtweise durch Kolleginnen und Kollegen
- Unterstützung der fallbringenden LP
- Entwicklung von Strategien in besprochenen Fallbeispielen

10.2. Kollegiales Hospitieren im sonderpädagogischen Bereich

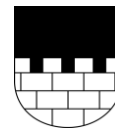
Das kollegiale Hospitieren dient der Beobachtung und Reflexion von Unterricht mit dem Ziel der Weiterentwicklung der persönlichen Unterrichtskompetenz und der Schulung der eigenen Beobachtungsfähigkeit.

Rahmenbedingungen:

- Jeder Tandempartner wird mindestens einmal während einer Lektion besucht.
- Nach jedem Besuch findet ein Feedbackgespräch statt (ca. 30 Min.).
- Weitere Rahmenbedingungen koordiniert die Schulleitung.

Je Schuljahr findet mindestens eine gegenseitige Hospitation statt. Das Kollegiale Hospitieren kann stufenintern, stufenübergreifend, schulhausintern oder schulhausübergreifend organisiert werden.

Die Form der kollegialen Hospitation legt die Geschäftsleitung fest.



11. Dokumentation von Schülerdaten

Die Gesamtverantwortung für Schülerakten liegt bei der Schulverwaltung. Sie sorgt für eine sachgerechte Aufbewahrung und Pflege der Akten.

Sie führt eine Liste mit den Namen aller Kinder, die in der sonderpädagogischen Förderung oder Therapie sind.

Für die Datenweitergabe eines Schülerdossiers braucht es die Einwilligung der Eltern. Im Einzelfall können einzelne Aktenstücke im Rahmen der Amtshilfe weitergegeben werden. Lehrpersonen haben das Recht zur Akteneinsicht auf der Schulverwaltung, sofern sie Schülerdaten im Zusammenhang mit dem Unterricht benötigen.

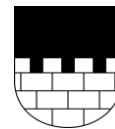
Die Klassenlehrpersonen und die/der SHP sind für die sachgerechte Protokollierung der Gespräche mit den Ergebnissen und Vereinbarungen zu weiteren Aktivitäten, Förderzielen, Massnahmen und Zuständigkeiten verantwortlich.

Die Klassenlehrpersonen und die/der SHP sind für die Weiterleitung der Protokolle an die Schulleitung z.Hd. Schülerdossier auf der Schulverwaltung zuständig.

Die Original-Protokolle der schulischen Standortgespräche werden im Schülerdossier aufbewahrt.

Die Klassenlehrpersonen und die/der SHP sind für die Verteilung der Kopien an die Beteiligten verantwortlich.

Es bleibt den Lehrpersonen und den SHP überlassen, in welcher Form Sie ihre Schülerdaten aufbewahren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen hierbei eingehalten werden.



12. Ressourcen und Finanzen

12.1. Personelle Ressourcen

Die Aufteilung der personellen Ressourcen erfolgt jährlich durch die Schulleitung in Absprache mit der Geschäftsleitung und erreicht Gültigkeit durch die Abnahme der Gesamtschulpflege.

12.1.1. Umfang

Der Umfang der personellen Ressourcen ist in den jeweiligen Angebotsbereichen grundsätzlich geregelt. Die detaillierte Aufteilung der Lektionen wird jeweils in der Pensenplanung vorgenommen.

12.1.2. Stellvertretungen

Stellvertretungen im IF- und Therapiebereich werden für länger dauernde Ausfälle ab der 3. Woche organisiert.

12.1.3. Richtlinien für den Ressourceneinsatz

Grundsätzlich wendet die Schule Maur den Ablauf gemäss den gesetzlichen Rahmenbewilligungen an unter Berücksichtigung der VZE und Reglemente.

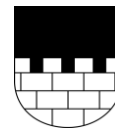
Neben dem durch die kantonalen Vorgaben geregelten Gestaltungspool ist im Bereich der Begabtenförderung (Säule 3) ein Pool für zusätzliche Stunden eingerichtet, die in besonderen Fällen begründet durch den Geschäftsleiter der Schule Maur ausgelöst werden können.

12.2. Finanzen

Für die sonderpädagogischen Angebote der Schulgemeinde stehen folgende Kredite im Jahresbudget zur Verfügung:

- Der Bereich sonderpädagogische Angebote der Gemeinde wird im Gesamtbudget unter der Kostenstelle „Sonderschulung“ separat ausgewiesen.
- Die Regelungen der Kompetenzen sind im Organisationsstatut und bei „Leistungsaufträge und Kompetenzen“ nachzulesen.

Die Ressortleitung Finanzen der Schulpflege erstellt das Budget und ist für die Einhaltung verantwortlich.



13. Qualitätssicherung und Evaluation

13.1. Qualitätssicherung bezüglich des Unterrichts

Der regelmässige Austausch zwischen Klassenlehrperson und SHP über den Unterricht und die Schülerinnen und Schüler fördert die Qualität des Unterrichts und schärft die Wahrnehmung für das einzelne Kind. Für diese Besprechungen ist ein wöchentliches Zeitfenster fest im Stundenplan eingetragen.

Die gegenseitigen Hospitationen dienen der Schulung und Weiterentwicklung der eigenen Beobachtungsfähigkeit, der Ausdifferenzierung der eigenen Reflexionsfähigkeit und der Fähigkeit, ein konstruktives Feedback geben zu können.

13.2. Qualitätssicherung bezüglich der Fördermassnahmen

Im Schulischen Standortgespräch wird die Wirksamkeit der eingeleiteten Fördermassnahmen hinterfragt, überprüft und allenfalls angepasst. Das Gesprächsprotokoll verschafft die nötige Verbindlichkeit. Die von der/dem SHP erstellte ICF-Förderdiagnostik und die Förderpläne bilden die Grundlage der Zusammenarbeit von Klassenlehrperson und SHP für den IF-Bereich. Diese Arbeitsunterlagen sind in je einem Exemplar bei der/dem SHP und der Klassenlehrperson vorhanden.

Die Kollegiale Beratung erhöht die Sicherheit der einzelnen LP für Entscheidungen in speziellen Unterrichts- und Lehrsituationen.

13.3. Qualitätssicherung bezüglich der Förderung der integrativen Grundhaltung

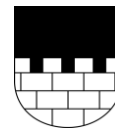
In regelmässigen Abständen finden innerhalb des Schulhausteams oder schulhausübergreifend gegenseitige Hospitationen, sowie Kollegiale Beratungen (Intervision) statt.

Beim Stufenwechsel treffen sich die abgebenden und die aufnehmenden Lehrpersonen zum Schnittstellengespräch. Bei Kindern mit sonderpädagogischen Massnahmen nimmt die/der SHP und gegebenenfalls die Therapeutin oder der Therapeut am Gespräch teil.

13.4. Fortlaufende Überprüfung im sonderpädagogischen Bereich im Hinblick auf Warnsignale

Die Schulleitung überprüft die Anträge der Klassen- und Fachlehrpersonen für sonderpädagogische Massnahmen. Dadurch erhält sie wichtige Hinweise bezüglich Häufung solcher Anträge. Diese Informationen bilden eine wichtige Grundlage für die Prozessabläufe:

- Wurden bei der Klassenzuteilung die sonderpädagogischen Massnahmen genügend berücksichtigt?
- Welche Kriterien liegen einem Antrag zu Grunde?
- Wurden pädagogische Diskussionen gefördert, die zu einer „gemeinsamen Sprache“ in Bezug auf sonderpädagogische Massnahmen führen?



13.5. Evaluation und Weiterentwicklung der IF

Das vorliegende Konzept beschreibt Strukturen, Verfahren, Instrumente und Verantwortlichkeiten und basiert auf den Erfahrungen der letzten Jahre. Folgende Bereiche sind noch im Aufbau und deshalb noch nicht abschliessend beschrieben:

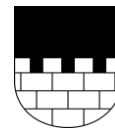
- IF- Fachteams
- Intersession / Supervision
- Krisenintervention bei Problemen in der Zusammenarbeit

13.6. Evaluation des Sonderpädagogischen Konzeptes

Die Fassung vom 7. Dezember 2010 wurde im Sommer 2013 unter der Verantwortung der Geschäftsleitung evaluiert und angepasst.

Eine weitere Evaluation erfolgte im Frühjahr 2016.

Weitere Evaluationen werden durch die Geschäftsleitung periodisch vorgenommen.



14. Verweise

14.1. Konzepte / Reglemente / Verordnungen

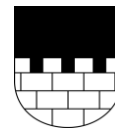
- Konzept Schulsozialarbeit (SSA)
- Konzept Sozialpädagogik
- Konzept Klassenassistenz
- Stellenbeschrieb Schulpsychologischer Dienst
- Schnittstellengespräche
- Weiterbildungsreglement

14.2. Formulare / Merkblätter

- Vorlage ICF-Förderdiagnostik
- Vorlage Förderplan
- Vorlage für IF-Liste
- Anmeldeformular Abklärung Therapie
- Anmeldeformular Therapie
- Anmeldeformular DaZ
- Anmeldeformular für Schulpsychologischen Dienst
- Merkblatt Zuweisungsverfahren Therapien / DaZ
- Merkblatt "Wer nimmt wann teil?"
- Merkblatt Schulpsychologie

14.3. Glossar

B+U	Beratung und Unterstützung von integrierten Sonderschüler/innen
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
EPI-Klinik	Schweizerisches Epilepsie-Zentrum Zürich
GLS	Geschäftsleiter Schule
IDZA	Fachgruppe Interdisziplinäre Zusammenarbeit Therapie
Kiga / KG	Kindergarten (-stufe)
Kispi	Kinderspital
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Zürich
KLP	Klassenlehrperson
LP	Lehrperson
SHP	Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge
SL	Schulleiter / Schulleiterin
SSG	Schulisches Standortgespräch
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSA	Schulsozialarbeit
VZE	Vollzeiteinheit(en)



15. Schlussbestimmungen

15.1. Gültigkeitsbereich

Das Sonderpädagogische Konzept der Schule Maur ist für alle Schulen der Schule Maur verbindlich.

15.2. Verteiler

- Dossier 08.19
- Online Informationsschalter für Mitarbeitende
- Umsetzung Volksschulgesetz, Ordner 3, Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, Kapitel 13

15.3. Inkraftsetzung

Das Sonderpädagogische Konzept wurde von der Schulpflege Maur am 24. Mai 2016 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Dieses Konzept löst alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen / Reglemente / Konzepte ab.

Maur 24. Mai 2016

SCHULPFLEGE MAUR

Cornelia Bräker
Schulpräsidentin

Monika Schwyter
Leiterin Schulverwaltung